

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1999

Inhalt	Seite
Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz — PfGErgG)	99
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag (Pfarrstellengesetz)	109
Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft mit der Ev. Landeskirche Anhalts	109
Kirchengesetz über die Änderung der Propsteiordnung	110
Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches	111
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen und Vikare, Vikarinnen	111
Kirchenverordnung über den Gebrauch gottesdienstlicher Feierkleidung	112
Kirchenverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Jugendgesetz)	113
Verwaltungsanordnung über die Anwendung und Ergänzung des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG) v. 23. November 1995 und der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz – Wegstreckenentschädigungsverordnung – WEVO – vom 28. 12. 1995	115
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe	117
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag	117
Übertrittsvereinbarung zwischen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche (SELK)	118
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetzes	118
Bekanntmachung der Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften — KonfDWV)	119
Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle für die Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Sozialsekretärsgesetz – SozSkrG)	120
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände	121

	Seite
Anordnung zur Wahl der Kirchenvorstände im Jahr 2000	122
Bekanntmachung von ergänzenden Erläuterungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (ABKVVG)	124
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz)	125
Bekanntmachung von Bestätigungen von Verordnungen mit Gesetzeskraft	129
Kollektenplan 1999/2000	130
Bekanntmachung der Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	132
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	132
Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission	133
Beschluß des Landeskirchenamtes zur Bildung des Pfarrverbandes Offleben/Büddenstedt	133
Berichtigung	133
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	134
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	134
Personalnachrichten	135

**Kirchengesetz
zur Ergänzung des Pfarrergesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands
(Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG)
Vom 29. Mai 1999**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Aufgrund § 124 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (Amtsbl. 1997 S. 85) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 20. Oktober 1998 (Amtsbl. 1999 S. 76) wird das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundbestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich, Amtsbezeichnung
 - § 2 Ordinierte in anderen kirchlichen Dienstverhältnissen
 - § 2a Übertragung eines geordneten Dienstes
2. Abschnitt: Ordination
 - § 3 Ordination und deren Versagung
 - § 4 Ordinationsverpflichtung
 - § 5 Wiederübertragung der Ordinationsrechte
3. Abschnitt: Vorbereitungsdienst und Bewerbungsfähigkeit
 - § 6 Vorbereitungsdienst
 - § 6a Bewerbungsfähigkeit
4. Abschnitt: Pfarrerdienstverhältnis auf Probe
 - § 7 Berufung in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe
 - § 8 Dauer des Probendienstes
 - § 9 Beurlaubung im Probendienst
 - § 10 Entlassung aus dem Probendienst
 - § 11 Ermächtigung zu Kirchenverordnungen und Verwaltungsvorschriften
5. Abschnitt: Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit
 - § 12 Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin
 - § 13 Verpflichtung
6. Abschnitt: Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin
 - § 14 Ordinierte im Pfarramt
 - § 14a Gottesdienste in anderen Kirchengemeinden, Dimissoriale
 - § 15 Ordinierte mit allgemeinkirchlichen Aufgaben und mit besonderem Auftrag
 - § 16 Ordinierte im kirchenleitenden Amt, Kirchenbeamte
 - § 16a Fortbildung
 - § 17 Hinzulegung von Aufgaben, Vertretung, besondere Aufgaben
 - § 18 Anrufung der Disziplinarkammer bei Verlust der Bezüge
- § 19 Amtskleidung
- § 20 entfällt
- § 21 Scheidung der Pfarrerehe
- § 22 Nebentätigkeit, politische Betätigung
7. Abschnitt: Dienstaufsicht
 - § 23 Dienstaufsichtsführende Stelle
 - § 24 Zwangsgeld, Untersagung der Ausübung des Dienstes
8. Abschnitt: Schutz und Fürsorge
 - § 25 Besoldungs-, Beihilfe- u. Versorgungsansprüche
 - § 26 Erziehungsurlaub
 - § 27 Schadenersatzleistungen
 - § 28 Personalakten
9. Abschnitt: Rechtsweg, Beteiligung der Ordinierten
 - § 29 Rechtsweg
 - § 30 Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften
10. Abschnitt: Übertragung anderer Pfarrstellen und Stellen, Versetzung
 - § 31 Versetzung mit Zustimmung
 - § 31a Versetzung nach bestimmten Fällen im selben Pfarramt
 - § 32 Versetzung in anderen Fällen des § 83 PfG
 - § 33 Erhebungen und Anhörungen bei Versetzungen
 - § 33a Versetzung wegen nichtgedeihlichen Wirkens
 - § 34 Änderung und Aufhebung der Übertragung von Pfarrstellen und anderen Stellen
 - § 35 Abordnungen
11. Abschnitt: Beurlaubung, Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe
 - § 36 Beurlaubung
 - § 37 Erziehungsurlaub und Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe
12. Abschnitt: Wartestand und Ruhestand
 - § 38 Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung
 - § 39 Wartestand
 - § 40 Eintritt in den Ruhestand
 - § 41 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
 - § 42 entfällt
 - § 43 Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben im Ruhestand
 - § 44 Belassung der Rechte aus der Ordination
13. Abschnitt: Besondere Dienstverhältnisse
 - § 45 Ordinierte im Angestelltenverhältnis
 - § 45a Ordinierte im ehrenamtlichen Dienst
 - § 46 Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe
14. Abschnitt: Pfarrerausschuß
 - § 47 Bildung des Pfarrerausschusses
 - § 48 Beteiligung des Pfarrerausschusses
 - § 49 Rechtsverhältnisse des Pfarrerausschusses
15. Abschnitt: Schlußbestimmungen
 - § 50 Zuständigkeiten für Entscheidungen
 - § 51 Rechtsbehelf
 - § 52 Zustellung von Verfügungen
 - § 53 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Grundbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Amtsbezeichnung
(zu §§ 1, 17 Abs. 3 und 26 PFG)

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für Ordinierte im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit und auf Probe; für Ordinierte im Angestelltenverhältnis (§ 120 PFG, § 45) und im ehrenamtlichen Dienst (§ 2a) gelten das Pfarrergesetz und dieses Kirchengesetz nach Maßgabe besonderer Vorschriften.

(2) Ordinierte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Pfarrer und Pfarrerrinnen.

(3) Ordinierte im Pfarrerdienstverhältnis führen die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ oder „Pfarrerin“, soweit sie sich im Probendienst befinden, mit dem Zusatz „auf Probe“ („a. Pr.“). Ist Ordinierten das Aufsichtsamt in einer Propstei übertragen worden, führen sie die Amtsbezeichnung „Propst“ oder „Pröpstin“, in den Bezirken der Propstei Braunschweig „Dekan“ oder „Dekanin“. Die Kirchenregierung kann Pfarrern und Pfarrerrinnen im Ehrenamt gestatten, in Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe die Amtsbezeichnung Pfarrer oder Pfarrerin im Ehrenamt zu führen.

(4) Ordinierte nach Absatz 1 können beauftragt werden mit einem Dienst

- a. in einem Pfarramt (§ 14)
- b. auf einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (§ 15 Abs. 1)
- c. auf einer Stelle mit besonderem Auftrag (§ 15 Abs. 2)
- d. auf einer Stelle mit kirchenleitenden Aufgaben (§ 16)
- e. als Kirchenbeamte (§ 16).

Das Nähere zu Buchstaben b und c wird durch das Pfarrstellengesetz geregelt.

§ 2

Ordinierte in anderen kirchlichen Dienstverhältnissen
(zu § 3 PFG)

(1) Ordinierte, die im Dienstverhältnis zu einer anderen evangelischen Kirche oder zum Evangelisch-lutherischen Missionswerk in Niedersachsen stehen, können in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Rechtsträger widerruflich mit der Wahrnehmung eines pfarramtlichen Dienstes in der Landeskirche beauftragt werden; die Vorschriften für Ordinierte im Pfarrerdienstverhältnis auf Probe in der Landeskirche gelten sinngemäß, soweit sich aus dem Dienstverhältnis zum jeweiligen Rechtsträger nichts anderes ergibt.

(2) Ordinierte nach Absatz 1 haben in der Ausübung des Dienstes im Pfarramt, im Pfarrkonvent und in den Organen der kirchlichen Körperschaften die Stellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Sinne des kirchlichen Rechts und führen die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ oder „Pfarrerin“.

§ 2a

Übertragung eines geordneten kirchlichen Dienstes
(zu § 5 Abs. 1 PFG)

(1) Ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 Pfarrergesetz wird durch die Begründung eines auf Dauer angelegten kirchlichen Dienstverhältnisses übertragen.

(2) Die Kirchenregierung kann Ordinierten abweichend von Absatz 1 einen geordneten kirchlichen Dienst auch als ehrenamtlichen Dienst übertragen, soweit hierfür ein kirchliches Interesse besteht und die Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin gegeben sind. Das Nähere regelt § 45a.

2. Abschnitt: Ordination

§ 3

Ordination und deren Versagung
(zu § 5 Abs. 2 ff. PFG)

(1) Die Ordination geschieht durch den Landesbischof, die Landesbischöfin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Vertretung.

(2) Ist beabsichtigt, die Ordination zu versagen, sollen der oder die für die Ordination Zuständigen die ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes zur Beratung hinzuziehen. Wird die Ordination versagt, stellt der Ordinator oder die Ordinatorin im Benehmen mit dem Landeskirchenamt dem oder der Betroffenen einen Bescheid über die Versagung zu und belehrt die Betroffenen über ihr Recht, eine Begründung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Pfarrergesetz) verlangen und eine Beschwerde nach Absatz 3 erheben zu können.

(3) Der oder die Betroffene kann durch Beschwerde geltend machen, daß das Verfahren über die Versagung der Ordination nicht ordnungsgemäß stattgefunden habe. Die Beschwerde ist beim Landeskirchenamt einzulegen. Auf die Beschwerde prüft das Landeskirchenamt, ob die Regelungen über das Verfahren beachtet worden sind, und veranlaßt gegebenenfalls, daß die Mängel behoben werden. Das Landeskirchenamt stellt den Betroffenen einen Bescheid über das Ergebnis der Nachprüfung zu.

§ 4

Ordinationsverpflichtung
(zu § 6 PFG)

Die zu Ordinierenden haben im Ordinandebuch folgende Verpflichtung einzutragen und zu unterzeichnen: „Ich verpflichte mich, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und zu lehren, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.“

§ 5

Wiederübertragung der Ordinationsrechte
(zu § 9 PFG)

Die Kirchenregierung kann Ordinierten, die Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 Pfarrergesetz verloren haben, diese Rechte wieder übertragen, wenn die Betroffenen dies beantragen und der Ordinator oder die Ordinatorin dies befürwortet.

3. Abschnitt: Vorbereitungsdienst und Bewerbungsfähigkeit

§ 6

Vorbereitungsdienst

(zu § 11 PfG)

(1) Zwischen der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung ist ein Vorbereitungsdienst von in der Regel zwei Jahren und sechs Monaten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Das Nähere über die Rechtsverhältnisse der Begründung, der Dauer und des Inhalts des Vorbereitungsdienstes wird durch Kirchenverordnung geregelt.

(2) Wird nach § 11 Absatz 2 Pfarrergesetz von den Erfordernissen der vorgeschriebenen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung für den Dienst des Ordinierten im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 4 abgesehen und findet nach § 11 Abs. 3 ein Kolloquium statt, hat dieses der oder die Vorsitzende der zuständigen Prüfungsabteilung des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Zweite theologische Prüfung oder von ihm oder ihr Beauftragte zu halten. Näheres kann durch Kirchenverordnung geregelt werden.

§ 6a

Bewerbungsfähigkeit

(zu §§ 12 und 13 PfG)

(1) Die Bewerbungsfähigkeit nach den §§ 12 und 13 Pfarrergesetz wird von der Kirchenregierung verliehen.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet darüber, ob ein Kolloquium nach § 12 Abs. 2 Pfarrergesetz erforderlich ist; im übrigen gilt § 6 Abs. 2.

(3) Über die Verleihung der Bewerbungsfähigkeit hat die Kirchenregierung vor Ablauf des dritten Probejahres zu entscheiden. Die Entscheidung kann längstens bis zu einem halben Jahr vor Ende des Probendienstes nach § 68 Abs. 1 hinausgeschoben werden, wenn Tatsachen bekannt sind, die die Eignung zunächst ausschließen. Im Fall des § 8 Abs. 2 ist die Bewerbungsfähigkeit nach Ablauf der verkürzten Probezeit zu verleihen, wenn keine Tatsachen bekannt geworden sind, die die Eignung ausschließen.

(4) Das Landeskirchenamt führt eine Liste über alle Verleihungen der Bewerbungsfähigkeit.

(5) Nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit haben die Ordinierten Gelegenheit, sich um eine Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag zu bewerben.

4. Abschnitt: Pfarrerdienstverhältnis auf Probe

§ 7

Berufung in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe

(zu §§ 14 und 15 PfG)

(1) Für das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ordinierte im Probendienst sind ebenso wie Pfarrer und Pfarrerrinnen Geistliche im Sinne staatlicher Gesetze.

(2) Die Kirchenregierung ermittelt die besetzbaren und verfügbaren Stellen anhand der freien und voraussichtlich frei werdenden Pfarrstellen und anderen Stellen; dabei ist die notwendige Inanspruchnahme von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag für andere Bewerbungen zu berücksichtigen. Berufungen zum Pfarrer auf Probe oder zur Pfarrerin auf Probe erfolgen durch die Kirchenregierung im Rahmen des so festgestellten Personalbedarfs.

(3) Die Entscheidung über die Berufung zum Pfarrer auf Probe oder zur Pfarrerin auf Probe trifft die Kirchenregierung. Sind mehr Bewerbungen als verfügbare Stellen vorhanden, kann eine Bewerbungsliste eingerichtet werden; die Eintragung in die Bewerbungsliste begründet keinen Anspruch auf Übernahme in den Probendienst. Näheres kann durch Kirchenverordnung geregelt werden.

(4) Das Landeskirchenamt entscheidet darüber, ob ein Kolloquium nach § 15 Abs. 2 Pfarrergesetz erforderlich ist, § 6 Abs. 2 findet Anwendung.

(5) Die Ordination ist zu Beginn des Probendienstes zu vollziehen.

§ 8

Dauer des Probendienstes

(zu §§ 16 und 17 PfG)

(1) Der Probendienst dauert längstens fünf Jahre; er verlängert sich um Zeiten der Beurlaubung nach § 9 einschließlich der Mutterschutzfrist und des Erziehungsurlaubs, um die die Regeldauer überschritten wird.

(2) Sind Zeiten einer anderen Tätigkeit als der eines Pfarrerdienstverhältnisses ganz oder teilweise angerechnet worden, so ist in der Regel ein Probendienst von mindestens einem Jahr abzuleisten.

§ 9

Beurlaubung im Probendienst

(zu §§ 14 Abs. 3, 18 Abs. 2, 92 ff. PfG)

(1) Auf Beurlaubungen im Pfarrerdienstverhältnis auf Probe finden die §§ 92 bis 95 Pfarrergesetz und §§ 36 und 37 dieses Kirchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Die Beurlaubung darf drei Jahre nicht überschreiten. Die Zeit einer Beurlaubung wird auf die Probezeit nicht angerechnet. Dies gilt auch für die Mutterschutzfrist und den Erziehungsurlaub. Die Vorschriften über die Beendigung eines Pfarrerdienstverhältnisses auf Probe bleiben unberührt. § 8 Abs. 1 ist zu beachten.

(3) An die Stelle des Wartestandes tritt die Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 10

Entlassung aus dem Probendienst

(zu § 22 Abs. 2 PfG)

Vor der Entlassung sind der Kirchenvorstand, der Propst oder die Pröpstin sowie der Pfarrerausschuß zu hören; dies gilt nicht bei einer Entlassung nach § 19 Pfarrergesetz.

§ 11

Ermächtigung zu Kirchenverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Das Nähere über das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe wird durch Kirchenverordnung geregelt, zu deren Ausführung das Landeskirchenamt Verwaltungsvorschriften erlassen kann.

5. Abschnitt: Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit

§ 12

Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin
(zu § 23 PfG)

Die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin spricht die Kirchenregierung aus. Das Verfahren zur Übertragung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und mit besonderem Auftrag wird durch Kirchengesetz geregelt. Bei der erstmaligen Berufung in ein Pfarrerdienstverhältnis ist jeder verpflichtet, eine Stelle mit besonderem Auftrag für längstens fünf Jahre zu übernehmen. In diesem Fall wird die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin mit der Übertragung der Stelle mit besonderem Auftrag (§ 15 Abs. 2) verbunden.

§ 13

Verpflichtung
(zu § 27 PfG)

Die Verpflichtung ist bei der Übertragung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit besonderem Auftrag von dem zuständigen Propst, der zuständigen Pröpstin oder einer Vertretung, bei Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe von dem Landesbischof oder der Landesbischöfin oder einer Vertretung vorzunehmen. Die Niederschrift über die Verpflichtung ist zu den Personalakten zu nehmen.

6. Abschnitt: Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin

§ 14

Ordinierte im Pfarramt
(zu §§ 33 und 34 PfG)

Das Pfarramt wird allein oder gemeinsam von den Kirchenmitgliedern verwaltet, denen der pfarramtliche Dienst übertragen ist. Das Nähere regelt die Kirchengemeindeordnung.

§ 14a

Gottesdienste in anderen Kirchengemeinden, Dimissoriale
(zu § 35 PfG)

Die von Pfarrern und Pfarrerninnen zu beachtenden Regelungen für Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kirchengemeinden und für Gottesdienste im Bereich anderer Kirchengemeinden werden in §§ 11 und 17 der Kirchengemeindeordnung getroffen.

§ 15

Ordinierte mit allgemeinkirchlichen Aufgaben und mit besonderem Auftrag
(zu § 37 PfG)

(1) Pfarrer und Pfarrerninnen in einem Dienst mit allgemeinkirchlicher Aufgabe sind Ordinierte in einem Pfarrerdienstverhältnis mit Aufgaben, die sich auf den gesamten Bereich der Landeskirche erstrecken.

(2) Pfarrer und Pfarrerninnen in einem Dienst mit besonderem Auftrag sind Ordinierte in einem Pfarrerdienstverhältnis, deren Aufgabe innerhalb der Landeskirche örtlich begrenzt ist, einschließlich der Ordinierten in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe (§ 37 Abs. 1). Der Auftrag kann in einem Gemeindedienst oder einem anderen kirchlichen Dienst bestehen.

(3) Dienste mit besonderem Auftrag sind denen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben gleichgestellt. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Vorschriften über allgemeinkirchliche Stellen entsprechende Anwendung auf Stellen mit besonderem Auftrag.

(4) Stellen für Dienste mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder mit besonderem Auftrag sind befristet zu übertragen, in der Regel auf sechs Jahre. In besonderen Fällen ist eine Verlängerung möglich.

§ 16

Ordinierte im kirchenleitenden Amt, Kirchenbeamte
(zu § 38 PfG)

(1) Der Landesbischof, die Landesbischöfin, die geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes, die Pröpste und Pröpstinnen, die Dekane und Dekaninnen sind ordinierte Inhaber kirchenleitender Ämter.

(2) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin ist Organ der Landeskirche. Er oder sie sowie die übrigen geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. Die übrigen geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes sind Kirchenbeamte. Die Rechtsverhältnisse des Landesbischofs, der Landesbischöfin und der übrigen geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden durch Kirchengesetz geregelt, soweit nicht die Verfassung selbst Bestimmungen darüber enthält.

(3) Pfarrer und Pfarrerninnen, denen ein Dienst im Landeskirchenamt übertragen wird, werden Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, soweit sie nicht auf einer Stelle mit besonderem Auftrag eingesetzt werden.

(4) Für ordinierte Kirchenbeamte findet hinsichtlich der Ordination das Pfarrergesetz ergänzend und im übrigen insoweit Anwendung, als Rechte und Pflichten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis nicht entgegenstehen.

§ 16a

Fortbildung
(zu § 39 PfG)

Das Nähere über die Inhalte und die Ausgestaltung der Fortbildung der Ordinierten wird durch Kirchenverordnung geregelt. Dabei können Fortbildungsmaßnahmen – auch im Einzelfall – verpflichtend vorgeschrieben werden.

§ 17

Hinzulegung von Aufgaben, Vertretung, besondere Aufgaben
(zu § 44 PFG)

(1) Werden einer Pfarrstelle mit oder nach deren Übertragung andere Kirchengemeinden oder Teile davon hinzugelegt oder werden dem Pfarrer oder der Pfarrerin dem Amt entsprechende und erfüllbare Aufgaben zugewiesen, so erstrecken sich die Amtspflichten auch hierauf, ohne daß dadurch ein Anspruch auf besondere Vergütung entsteht.

(2) Der Umfang des als besondere Aufgabe (§ 44 Abs. 1 Pfarrergesetz) vom Pfarrer oder der Pfarrerin zu erteilenden Religionsunterrichts an öffentlichen und privaten Schulen wird durch Kirchenverordnung geregelt. Darin ist auch zu bestimmen, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird. Die Aufgaben des Pfarrers oder der Pfarrerin in dem jeweiligen Amt sind dabei zu berücksichtigen. Vor der Beauftragung sind der Propst oder die Pröpstin, das Amt für Religionspädagogik sowie der Pfarrer oder die Pfarrerin anzuhören. Dem Pfarrer oder der Pfarrerin ist Gelegenheit zu geben, sich auf diesen Dienst vorzubereiten.

§ 18

Anrufung der Disziplinarkammer bei Verlust der Bezüge
(zu §§ 47, 102 Abs. 2, 110 PFG)

(1) Gegen den Bescheid, mit dem der Verlust der Bezüge festgestellt wird, kann der Pfarrer oder die Pfarrerin innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen; hilft die Kirchenregierung nicht ab, so legt sie ihn mit ihrer Stellungnahme der Disziplinarkammer vor, die endgültig durch Beschluß entscheidet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nach dem in der Landeskirche geltenden Recht der Verlust der Versorgungsbezüge wegen Ablehnung einer erneuten Berufung zum Dienst aus dem Wartestand oder aus dem Ruhestand festgestellt worden ist.

§ 19

Amtskleidung
(zu § 49 PFG)

Bestimmungen über die Amtskleidung und das Tragen eines Amtskreuzes können durch Kirchenverordnung nach Anhörung des Prästekonvents getroffen werden.

§ 20

entfällt

§ 21

Scheidung der Pfarrerehe
(zu § 54 Abs. 3 PFG)

Vor der Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand und in den späteren Ruhestand sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Propst oder die Pröpstin und mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin der Kirchenvorstand zu hören.

§ 22

Nebentätigkeit, politische Betätigung
(zu §§ 56 und 58 PFG)

(1) Die Zustimmung nach § 56 Abs. 2 Pfarrergesetz kann auch unter Auflagen erteilt werden. Die Kirchenregierung kann bestimmen, bis zu welcher Höhe eine Vergütung aus einer Nebentätigkeit des § 56 Abs. 1 Pfarrergesetz an die Landeskirchenkasse abzuführen oder auf die Dienstbezüge anzurechnen ist.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat bei Ausübung des Amtes sowie bei der Übernahme von Tätigkeiten, die außerhalb der Dienstpflicht liegen, das Gesamtinteresse der Kirche zu berücksichtigen und nach besten Kräften Schaden von ihr abzuwenden.

7. Abschnitt: Dienstaufsicht

§ 23

Dienstaufsichtführende Stelle
(zu § 62 PFG)

(1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerrinnen führen die Präpste und Präpstinnen sowie das Landeskirchenamt.

(2) Zur Dienstaufsicht gehört die dienstliche Beurteilung, die in regelmäßigen Zeiträumen vorgenommen wird. Das Nähere regelt die Kirchenregierung durch Kirchenverordnung.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, unterliegen der Dienstaufsicht durch das Landeskirchenamt, soweit diese durch Kirchenverordnung oder Dienstanweisung nicht anderweitig geregelt ist. Das gleiche gilt für Präpste und Präpstinnen, für beurlaubte Pfarrer und Pfarrerrinnen und für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Warte- und im Ruhestand, soweit sie nicht einer anderweitigen Dienstaufsicht unterstehen. Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand können auch der Dienstaufsicht eines Propstes oder einer Präpstin zugewiesen werden.

§ 24

Zwangsgeld, Untersagung der Ausübung des Dienstes
(zu §§ 63 und 64 PFG)

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin kann im Fall des § 63 Pfarrergesetz nach vergeblicher Mahnung und vorheriger Androhung zur Erledigung obliegender Aufgaben auch ein Zwangsgeld bis zur Höhe eines monatlichen Grundgehalts auferlegt werden.

(2) In dringenden Fällen des § 64 Pfarrergesetz kann auch der Propst oder die Präpstin vorläufig die Ausübung des Dienstes untersagen. Darüber ist unverzüglich dem Landeskirchenamt zu berichten, das alsbald die endgültige Entscheidung trifft.

8. Abschnitt: Schutz und Fürsorge

§ 25

Besoldungs-, Beihilfe- und Versorgungsansprüche
(zu § 70 PFG)

(1) Die Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfäl-

len richtet sich nach den von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Für die Gewährung von Reisekostenvergütung sind die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen durch Rechtsvorschrift abweichende Regelungen getroffen hat.

(3) Die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Für die Gewährung von Unterstützungen sind die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend.

§ 26

Erziehungsurlaub

(zu § 72 PFG)

Die besonderen Regelungen für Ehegatten, denen eine Pfarrstelle gemeinsam übertragen ist, bleiben unberührt.

§ 27

Schadenersatzleistungen

(zu § 73 PFG)

Bei Entscheidungen nach § 73 Pfarrergesetz soll das Landeskirchenamt die für die Beamten des Landes Niedersachsen getroffenen Regelungen berücksichtigen.

§ 28

Personalakten

(zu § 75 PFG)

Das Nähere regelt die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen durch Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

9. Abschnitt: Rechtsweg, Beteiligung der Ordinierten

§ 29

Rechtsweg

(zu §§ 78 und 79 PFG)

(1) Für Klagen aus dem Pfarrerdienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Nähere regelt die Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrerdienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten gegeben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Dienstherrn aus dem Pfarrerdienstverhältnis. Bei der Verfolgung von vermögensrechtlichen Ansprüchen bedarf es eines Vorverfahrens auch dann, wenn die oberste Dienstbehörde beteiligt ist.

§ 30

Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften

(zu § 80 PFG)

(1) Soweit die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands den Gliedkirchen eine Regelung zu § 80 Pfarrergesetz überläßt, wird das Nähere über die Beteiligung von Ordinierten aus der Landeskirche durch Kirchenverordnung geregelt.

(2) Die Bestimmungen des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Regelungen, die die Rechtsstellung der Ordinierten betreffen, sowie der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gesamtpfarrvertretung bleiben unberührt.

10. Abschnitt: Übertragung anderer Pfarrstellen und Stellen, Versetzung

§ 31

Versetzung mit Zustimmung

(zu § 82 PFG)

(1) Den Inhabern oder Inhaberinnen von Pfarrstellen können mit ihrer Zustimmung Stellen mit besonderem Auftrag übertragen werden. Der Propst oder die Pröpstin und der Kirchenvorstand sind zu hören, soweit die Stelle ohne vorherige Bewerbung übertragen werden soll. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Stellenbesetzungen Anwendung.

(2) Wird einem Pfarrer oder einer Pfarrerin eine andere Pfarrstelle in der bisherigen Kirchengemeinde übertragen, so kann von der Einführung abgesehen werden. In diesem Fall wird die Übertragung der Pfarrstelle mit Aushändigung der Urkunde durch den Propst oder die Pröpstin in Gegenwart des Kirchenvorstands vollzogen.

§ 31a

Versetzung nach bestimmten Fristen in demselben Pfarramt

(zu § 83 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 PFG)

(1) Antragsberechtigt für eine Versetzung nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 Pfarrergesetz sind für den Amtsbereich der Kirchengemeinde der Kirchenvorstand und der Visitator oder die Visitatortin. Bei Kirchengemeinden, die durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind, ist anstelle der Kirchenvorstände die Pfarrverbandsversammlung (§ 90 KGO) antrags- und widerspruchsberechtigt. Über Anträge entscheidet die Kirchenregierung.

(2) Sechs Monate vor Ablauf der in § 83 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Pfarrergesetz genannten Fristen soll das Landeskirchenamt den Pfarrer oder die Pfarrerin, den Kirchenvorstand, den Pfarrverband und den Propst oder die Pröpstin auf die Möglichkeit einer Versetzung hinweisen. Die Antragsberechtigten haben innerhalb einer vom Landeskirchenamt zu setzenden angemessenen Frist über den Hinweis des Landeskirchenamtes zu beraten und mitzuteilen, ob sie die Versetzung des Pfarrers oder der Pfarrerin beantragen oder von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch machen. Die Frist kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden.

(3) Der Entscheidung des Kirchenvorstandes, ob er von seinem Antragsrecht Gebrauch machen will, muß ein Gespräch mit dem Visitor oder der Visitorin vorangehen. Der Kirchenvorstand verhandelt und entscheidet in Abwesenheit der ordinierten Mitglieder. Die Sitzung des Kirchenvorstandes wird vom Propst oder der Pröpstin oder von einer Stellvertretung geleitet. Der Beschluß, die Versetzung zu beantragen, bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Kirchenverordneten; es muß geheim abgestimmt werden.

(4) Der Entscheidung der Visitatoren oder Visitorinnen, ob sie von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, soll eine Beratung mit dem Propsteivorstand vorangehen. Wird der Antrag auf Versetzung gestellt, ist er dem Kirchenvorstand vorzulegen. Widerspricht der Kirchenvorstand dem Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Kirchenverordneten, unterbleibt eine Versetzung. Ist die Pfarrstelle mit einem Propstamt verbunden, unterbleibt eine Versetzung, wenn sowohl der Kirchenvorstand als auch der Propsteivorstand widersprechen. Der Kirchenvorstand verhandelt und entscheidet in Abwesenheit der ordinierten Mitglieder; es muß geheim abgestimmt werden. Die Sitzung des Kirchenvorstandes wird vom Propst oder der Pröpstin oder einer Stellvertretung geleitet, im Falle der Antragstellung durch den Propst oder die Pröpstin durch deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(5) In den Fällen des § 83 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Pfarrergesetz beginnt eine neue Frist von fünf Jahren.

§ 32

Versetzung in anderen Fällen des § 83 Pfarrergesetz
(zu § 83 Abs. 1 Nr. 2 - 6 und Abs. 3 PFG)

(1) Ordinierte können ohne ihre Zustimmung von ihrer Pfarrstelle aus den in § 83 Abs. 1 Nr. 2 - 6 Pfarrergesetz genannten Gründen sowie in folgenden Fällen versetzt werden:

- a) wenn die Versetzung wegen Verbindung der Pfarrstelle mit einer anderen Kirchengemeinde erforderlich wird,
- b) wenn die Pfarrstelle mit dem Propstamt verbunden ist und ihre Besetzung mit einem Propst oder einer Pröpstin bevorsteht,
- c) wenn die Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist,
- d) wenn die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin nicht länger als zehn Jahre zurückliegt, die alsbaldige Besetzung einer anderen, länger als ein Jahr unbesetzt gewesenen Pfarrstelle dringend erforderlich und der Pfarrer oder die Pfarrerin nach dieser Vorschrift nicht bereits vorher versetzt worden ist.

(2) Über Einleitung und Abschluß von Versetzungsverfahren nach Absatz 1 entscheidet die Kirchenregierung, ohne daß es dazu eines Antrages bedarf.

(3) §§ 83 Abs. 5 und 6, 84 und 85 Pfarrergesetz sind entsprechend anzuwenden; im Fall des Absatzes 1 Buchstabe e)

kann die Bewerbungsmöglichkeit auf eine Pfarrstelle beschränkt werden, die alsbald zu besetzen ist.

§ 33

Erhebungen und Anhörungen bei Versetzungen
(zu §§ 83 und 84 PFG)

Das Landeskirchenamt entscheidet vor Einleitung von Versetzungsverfahren nach § 32 Abs. 1, ob Feststellungen zum Sachverhalt erforderlich sind und führt etwa erforderliche Erhebungen durch. Es hat insbesondere den Pfarrer oder die Pfarrerin, den Kirchenvorstand, die Pfarrverbandsversammlung, den Propst oder die Pröpstin sowie den Pfarrerausschuß zu hören.

§ 33a

Versetzung wegen nichtgedeihlichen Wirkens
(zu §§ 86 - 88 PFG)

Die Entscheidung der Kirchenregierung über eine Versetzung wegen nichtgedeihlichen Wirkens erfolgt unabhängig davon, ob ein Antrag vorliegt. Beantragen der Kirchenvorstand, der Visitor oder die Visitorin die Versetzung, ist § 31a Abs. 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden; zur Beschlußfassung genügt jedoch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden nach Maßgabe der §§ 41, 42 KGO.

§ 34

Änderung und Aufhebung der Übertragung von Pfarrstellen und anderen Stellen
(zu §§ 83 bis 90 PFG)

(1) In allen Fällen der Versetzung und Aufhebung der Übertragung von Pfarrstellen und anderen Stellen kann die Versetzung sowohl auf eine Pfarrstelle als auch auf eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag vorgesehen werden. Die Einleitung eines Versetzungsverfahrens oder die Änderung der Übertragung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder Stelle mit besonderem Auftrag nach § 89 Pfarrergesetz ist nicht selbständig nachprüfbar; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 86 Abs. 1 und 90 Pfarrergesetz.

(2) Versetzungen nach §§ 83 - 88 Pfarrergesetz geschehen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes. Nimmt die Kirchenregierung zur Durchführung der Versetzung eine durch Gemeindevahl zu besetzende Pfarrstelle in Anspruch, bedarf es keiner Ausschreibung der Pfarrstelle. § 5 Abs. 3 Pfarrstellenengesetz ist zu beachten.

(3) § 89 Pfarrergesetz findet entsprechende Anwendung auf die Versetzung

- a) eines Pfarrers oder einer Pfarrerin von einer Stelle mit besonderem Auftrag,
- b) eines Propstes oder einer Pröpstin, wenn das mit der Pfarrstelle verbundene Propstamt mit einer anderen Pfarrstelle verbunden wird.

Bei einer Versetzung nach Satz 1 und im Fall des § 89 Pfarrergesetz sind die §§ 83 Abs. 5 und 6 und 84 Abs. 1 bis 3 Pfarrergesetz sowie § 32 Abs. 4 dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Ist die Versetzung aus gesundheitlichen Gründen (§ 83 Abs. 1 Nr. 5 Pfarrergesetz) erforderlich und ist ein gedeihliches Wirken in einer anderen Pfarrstelle oder einer anderen Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag zunächst nicht zu erwarten, kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand versetzt werden.

(5) Ist die Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle oder sonstigen Stelle aufgrund § 86 Abs. 1 Pfarrergesetz erforderlich und ist ein gedeihliches Wirken des Pfarrers oder der Pfarrerin in einer anderen Pfarrstelle oder in einer anderen Stelle nicht zu erwarten, so ist der oder die Betreffende in den Ruhestand zu versetzen (§§ 88 Abs. 3, 89, 90 Pfarrergesetz).

§ 35

Abordnung (zu § 91 PfG)

Vor der Abordnung sind der oder die Betroffene und der Propst oder die Pröpstin zu hören.

11. Abschnitt: Beurlaubung, Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe

§ 36

Beurlaubung (zu § 92 PfG)

(1) Vor der Beurlaubung ist der Propst oder die Pröpstin zu hören. Bei Beurlaubungen im Probendienst ist § 9 zu beachten.

(2) Mit der Entscheidung über den Verlust der vom Pfarrer oder der Pfarrerin bekleideten Stelle wird diese zur Neubesetzung frei. Die Entscheidung ist dem oder der Betroffenen zuzustellen. Der oder die Beurlaubte bleibt Pfarrer oder Pfarrerin der Landeskirche. An Stelle der Dienstbezüge kann ein nach freiem Ermessen zu bestimmender Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(3) Bei ihrer Rückkehr sind Beurlaubte verpflichtet, eine Pfarrstelle oder eine gleichwertige andere Stelle zu übernehmen. Auf die Übertragung der Stelle finden § 89 Pfarrergesetz und § 34 entsprechende Anwendung.

§ 37

Erziehungsurlaub und Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe (zu §§ 93 bis 95 PfG)

(1) Ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe darf nur in einer Stelle mit besonderem Auftrag und für einen Aufgabenbereich begründet werden, der mindestens dem halben Umfang des Dienstes eines Pfarrers oder einer Pfarrerin entspricht; der Auftrag darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarramtes oder einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben handelt. § 4 des Kirchengesetzes zur Erprobung von Pfarrerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Vor Begründung eines Dienstverhältnisses nach Absatz 1 sind die Dienstaufgaben in einer Dienstordnung zu

beschreiben. Die Dienstordnung erläßt das Landeskirchenamt, bei Versehung von Pfarrstellen nach Anhörung des Propstes oder der Pröpstin und des Kirchenvorstandes.

(3) Vor der Beurlaubung oder Begründung eines Dienstverhältnisses mit eingeschränkter Aufgabe ist der Pfarrer oder die Pfarrerin darauf hinzuweisen, daß die versorgungsrechtlichen Folgen abweichend vom Rechtszustand zum Zeitpunkt der Beurlaubung oder der Begründung des Dienstverhältnisses mit eingeschränkter Aufgabe geregelt werden können.

(4) Für die Übertragung einer Pfarrstelle bei Ablauf der Beurlaubung oder Umwandlung eines Dienstverhältnisses mit eingeschränkter Aufgabe in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe ist § 32 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(5) Auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin ist bei Maßnahmen nach §§ 93 bis 95 Pfarrergesetz der Pfarrerausschuß zu hören.

(6) Für nach § 93 Abs. 3 Satz 3 oder § 94 Abs. 3 Satz 3 Pfarrergesetz in den Wartestand versetzte Pfarrer und Pfarrerrinnen gilt § 93 Abs. 2 Pfarrergesetz entsprechend. Eine Entlassung nach § 93 Abs. 3 Satz 4 oder § 94 Abs. 3 Satz 4 Pfarrergesetz ist ausgeschlossen.

12. Abschnitt: Wartestand und Ruhestand

§ 38

Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (zu § 100 PfG)

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand oder im Ruhestand behalten vorbehaltlich gesetzlich bestimmter Ausnahmen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung einschließlich der Rechte zur Vornahme von Amtshandlungen, zur Führung von Amtsbezeichnung und kirchlichen Titeln sowie zum Tragen der Amtskleidung (Rechte des geistlichen Standes).

(2) Vor einer Maßnahme nach § 100 Abs. 2 Pfarrergesetz sind der oder die Betroffene und der Propst oder die Pröpstin der für den Sitz der Pfarrstelle zuständigen Propstei zu hören. Beschränkungen, die dem oder der Betroffenen durch rechtskräftiges Urteil eines Disziplinargerichts auferlegt sind, schließen Maßnahmen nach § 100 Abs. 2 Pfarrergesetz nicht aus.

(3) Die Maßnahmen können bis zur endgültigen Entscheidung auch vorläufig angeordnet werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse besteht. Die Nachprüfung der vorläufigen Anordnung gemäß § 78 Pfarrergesetz hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 39

Wartestand (zu §§ 101 und 102 PfG)

§ 84 Abs. 1 und 2 Pfarrergesetz und § 33 Abs. 3 finden unbeschadet des § 102 Abs. 3 Pfarrergesetz entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Wartestand die Bewerbung um eine freie Stelle binnen einer festzusetzenden Frist aufgegeben werden kann.

§ 40

Eintritt in den Ruhestand

(zu § 104 PFG)

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

(2) Unbeschadet der Regelung der Altersantragsgrenze in § 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Pfarrergesetz können Pfarrer und Pfarrerinnen auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und
2. ein dringendes kirchliches Interesse daran besteht, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglichst viele Bewerber und Bewerberinnen zu berücksichtigen oder, wenn es aus Gründen der Stellenplanung dringend erforderlich ist (Vorruhestand). Von der Vorruhestandsregelung darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden; sie gilt nur für Pfarrer und Pfarrerinnen, die vor dem 1. Januar 2005 das 60. Lebensjahr vollenden.

Die Frist kann durch Kirchenverordnung verlängert werden.

(3) Mit Zustimmung der Betroffenen kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

§ 41

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Wartezeit

(zu §§ 105, 106 Abs. 2 PFG)

(1) Es kann auch die Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnisses gefordert werden.

(2) Für die Berechnung der Wartezeit sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 42

entfällt

§ 43

Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben im Ruhestand

(zu § 109 PFG)

Mit ihrer Zustimmung können Ordinierte im Ruhestand mit einer zeitlich begrenzten Verwaltung einer Pfarrstelle oder einer anderen kirchlichen Aufgabe beauftragt werden. Ihnen kann dafür eine Entschädigung gewährt werden.

§ 44

Belassung der Rechte aus der Ordination

(zu § 114 Abs. 2 PFG)

Die Kirchenregierung bestimmt bei Annahme eines kirchlichen Interesses die Voraussetzungen, unter denen die Rechte aus der Ordination belassen werden.

13. Abschnitt: Besondere Dienstverhältnisse

§ 45

Ordinierte im Angestelltenverhältnis

(zu § 120 PFG)

(1) Ist die Beschäftigung von Ordinierten nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis möglich, sind aber die sonstigen Anstellungsveroraussetzungen gegeben oder ist nur eine vorübergehende Beschäftigung vorgesehen, können Ordinierte, denen ein pfarramtlicher Dienst in der Landeskirche übertragen werden soll, im Angestelltenverhältnis zur Landeskirche beschäftigt werden. Soweit in der Dienstvertragsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die den Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin betreffenden Vorschriften des Pfarrergesetzes und dieses Kirchengesetzes sinngemäß. Die Vorschriften des Pfarrverwaltergesetzes über den Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis bleiben unberührt.

(2) Ordinierte nach Absatz 1 Satz 1 und 2 führen die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ oder „PfarrerIn“ und stehen hinsichtlich der Beauftragung mit der Versehung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder mit besonderem Auftrag Pfarrern und Pfarrerinnen auf Probe gleich.

(3) Für Disziplinarverfahren gegen Ordinierte nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes über die Verletzung der Amtspflicht entsprechend.

§ 45a

Ordinierte im ehrenamtlichen Dienst

(1) Für Ordinierte im Ehrenamt (§ 2a Abs. 2) gelten die Vorschriften für Pfarrer und Pfarrerinnen sinngemäß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist oder sich aus dem Wesen eines ehrenamtlichen Dienstes nichts anderes ergibt. Sie erhalten Auslagen. Anstelle einer Beurlaubung können sie für längstens fünf Jahre von der Verpflichtung zur Erbringung des ehrenamtlichen Dienstes entbunden werden.

(2) Ihren Einsatzbereich und ihre Rechtsstellung in der Kirchengemeinde und in der Propstei bestimmt die Kirchenregierung. Ordinierte im ehrenamtlichen Dienst einer Kirchengemeinde haben nach Bestimmung durch die Kirchenregierung das Recht, mit oder ohne Stimmrecht an allen Kirchenvorstandssitzungen, Pfarrverbandsversammlungen sowie an den Pfarrkonventen der Propstei teilzunehmen, die der Kirchengemeinde angehört.

(3) Die Kirchenregierung kann Näheres über die Beendigung des ehrenamtlichen Dienstes regeln. Ordinierte nach Absatz 1 können nicht in den Ruhe- oder Wartestand versetzt werden oder in den Ruhestand treten; an deren Stelle tritt eine Verabschiedung.

(4) Die Ordinierten im Ehrenamt erhalten Auslagenersatz; das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 46

Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe

(zu § 121 PFG)

Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt unbeschadet des § 37 dieses Kirchengesetzes.

14. Abschnitt: Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuß

§ 47

Bildung des Pfarrerinnen- und Pfarrerausschusses

(1) Es wird ein Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuß der Landeskirche gebildet, der sich zusammensetzt aus

- a) je einer Vertrauensperson aus der Propstei, die aus der Mitte der festangestellten Pfarrer und Pfarrerinnen und der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen jeder Propstei gewählt wird,
- b) einer Vertrauensperson, die aus dem Kreis der festangestellten Inhaber und Inhaberinnen oder Verwalter und Verwalterinnen von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe gewählt wird,
- c) eine Vertrauensperson, die aus dem Kreis der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen der Landeskirche gewählt wird,
- d) drei vom Vorstand des Braunschweigischen Pfarrerinnen- und Pfarrervereins gewählte Personen.

(2) Die Vertrauenspersonen nach Absatz 1 werden für die Amtszeit einer Propsteisynode gewählt. Für jedes Mitglied des Pfarrerinnen- und Pfarrerausschusses ist je eine Stellvertretung zu wählen.

(3) Der Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung, die zusammen mit drei weiteren aus dem Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuß zu wählenden Personen den Vorstand des Pfarrerinnen- und Pfarrerausschusses bilden; dem Vorstand sollen möglichst zwei Personen angehören, die Mitglieder des Braunschweigischen Pfarrerinnen- und Pfarrervereins sind.

(4) Der Vorstand des Pfarrerinnen- und Pfarrerausschusses vertritt diesen gegenüber den Organen der Landeskirche.

§ 48

Beteiligung des Pfarrerinnen- und Pfarrerausschusses

(1) Der Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuß ist vor Entscheidungen der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes über allgemeine Regelungen anzuhören, die das Dienstrecht der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen betreffen, insbesondere das Anstellungs-, Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungsrecht.

(2) Der Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuß kann in allgemeinen dienstlichen Angelegenheiten der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen von der Kirchenregierung und dem Landeskirchenamt um gutachtliche Stellungnahme gebeten werden.

(3) Der Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuß hat im übrigen die ihm durch Kirchengesetz oder Kirchenverordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Aufgaben einer Vertretung der Pfarrerschaft nach dem Pfarrergesetz nimmt der Vorstand des Pfarrerinnen- und Pfarrerausschusses unter Beteiligung der Vertrauensperson der Propstei wahr, deren Pfarrkonvent der oder die Betroffene angehört, bei Inhabern

und Inhaberinnen sowie Verwaltern und Verwalterinnen von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe die aus diesem Personenkreis gewählte Vertrauensperson.

(4) In Angelegenheiten, die das besondere Dienstrecht der Pfarrerin betreffen, hört der Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuß vor Abgabe von Stellungnahmen nach Absatz 1 eine Vertretung aus dem Kreis der Pfarrerinnen an. Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 steht es einer betroffenen Pfarrerin frei, die Beteiligung der Sprecherin der Pfarrerinnen zu verlangen.

§ 49

Rechtsverhältnisse des Pfarrerinnen- und Pfarrerausschusses

Das Nähere über Bildung, Zuständigkeit, Verfahren und Geschäftsführung des Pfarrerinnen- und Pfarrerausschusses wird durch Kirchenverordnung bestimmt.

15. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 50

Zuständigkeit für Entscheidungen

Soweit in diesem Kirchengesetz keine Zuständigkeit bestimmt ist, trifft in den Fällen der §§ 11 bis 21, 28 bis 30, 53 Abs. 3, 83 bis 96, 100, 104 bis 107, 108 Abs. 2, 110, 112 bis 118 Pfarrergesetz und in den Fällen der §§ 2, 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 2, 12, 31 Abs. 1, 32 Abs. 1 und 2, 33, 37, 40 und 45 dieses Kirchengesetzes die Kirchenregierung die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen; in allen übrigen Fällen ist das Landeskirchenamt zuständig.

§ 51

Rechtsbehelf

Gegen Maßnahmen der Dienstaufsicht nach §§ 62 bis 65 Pfarrergesetz kann innerhalb eines Monats, nachdem die Maßnahme bekanntgegeben worden ist, bei der Kirchenregierung Widerspruch eingelegt werden.

§ 52

Zustellung von Verfügungen

(1) Verfügungen, die einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Betroffenen durch sie berührt werden.

(2) Verfügungen können zugestellt werden durch

1. Übergabe an die Empfänger gegen Empfangsschein; verweigern Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen worden ist,
2. eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt der Empfänger nicht zu ermitteln ist,

5. Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes, soweit Empfänger eine Behörde oder sonstige kirchliche Amtsstelle ist; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 53

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Goslar, den 29. Mai 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

RS 122

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Errichtung, die Aufhebung und die
Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit
allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem
Auftrag (Pfarrstellengesetz)
Vom 27. Mai 1999**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag vom 23. November 1979 (Amtsbl. 1979 S. 160) in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 46), zuletzt geändert am 20. 11. 1993 (Amtsbl. 1994 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1.

2. In § 22 Abs. 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Stellen für einen Dienst mit allgemeinkirchlicher Aufgabe sind solche, deren Aufgabengebiet sich auf den gesamten Bereich der Landeskirche erstreckt.

(3) Stellen für einen Dienst mit besonderem Auftrag sind solche, deren Aufgabe innerhalb der Landeskirche örtlich begrenzt ist einschließlich der Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe. Der Auftrag kann in einem Gemeindedienst oder einem anderen kirchlichen Dienst bestehen. Soweit der Auftrag in einem Gemeindedienst besteht, ist der Inhaber oder Verwalter einer Stelle mit besonderem Auftrag für die Dauer der Innehabung oder Verwaltung dieser Stelle Mitglied des für die Gemeinde zuständigen Pfarramtes.

(4) Stellen mit besonderem Auftrag sind denen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben gleichgestellt. Soweit nichts abweichendes geregelt ist, finden die Bestimmungen über Stellen mit all-

gemeinkirchlichen Aufgaben entsprechende Anwendung auf Stellen mit besonderem Auftrag.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Goslar, den 27. Mai 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die
Zulassung besonderer Fälle der
Kirchenmitgliedschaft mit der Ev. Landeskirche
Anhalts
Vom 27. Mai 1999**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig am 20./23. April 1999 unterzeichnete, diesem Gesetz als Anlage beigefügte Vereinbarung der Ev. Landeskirche Anhalts und der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Goslar, den 27. Mai 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Vereinbarung
über die Zulassung besonderer Fälle
der Kirchenmitgliedschaft
Vom 20. April 1999/23. April 1999**

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch den Landeskirchenrat und die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, vertreten durch das Landeskirchenamt, schließen aufgrund von § 1 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft (Amtsbl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde und der Landeskirche des Wohnsitzes erwerben oder in Fällen des Wohnsitzwechsels die Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde und der Landeskirche, der sie bisher angehörten, fortsetzen.

(2) Die in den Fällen des Absatzes 1 vom Wohnsitzprinzip abweichende Kirchenmitgliedschaft kann auf schriftlichen, zu begründenden Antrag des Gemeindegliedes zugelassen werden, wenn eine erkennbare Bindung an die gewählte Kirchengemeinde vorliegt und die Möglichkeit besteht, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben der gewählten Kirchengemeinde regelmäßig teilnehmen zu können.

(3) In Fällen des Wohnsitzwechsels kann die bisherige Kirchenmitgliedschaft fortgesetzt werden, wenn der Antrag innerhalb von 2 Monaten seit Wohnsitzwechsel gestellt wird.

§ 2

(1) Soll die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Landeskirche in Braunschweig erworben oder fortgesetzt werden, so ist für die Entgegennahme des Antrages der Kirchenvorstand oder Propsteivorstand oder das Landeskirchenamt zuständig. Die Entscheidung trifft der Kirchenvorstand. Der Gemeindekirchenrat, der für den Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist vorher zu hören.

(2) Soll die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Anhalts erworben oder fortgesetzt werden, so ist der Antrag an den Gemeindekirchenrat der gewählten Kirchengemeinde zu richten, der über den Antrag zu entscheiden hat. Der Kirchenvorstand der für den Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist vorher zu hören.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Sie wird mit dem Zugang wirksam; § 5 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung seines Antrages innerhalb eines Monats Beschwerde bei dem für die zuständige Landeskirche zuständigen Organ (Landeskirchenamt/Landeskirchenrat) einlegen. Ein weiterer Rechtsbehelf ist nicht gegeben.

§ 3

(1) Die Entscheidung über die Kirchenmitgliedschaft gemäß § 2 erstreckt sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

(2) Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Angehörigen sich dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung gemäß § 2 auch auf diese.

§ 4

Für die Zeit der Kirchenmitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied

nur in der gewählten Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bleibt unberührt.

§ 5

(1) Wird einem Antrag gemäß § 1 Abs. 3 entsprochen, so wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

(2) Das Gemeindeglied kann auf die für seine Person in dem Bescheid nach § 2 Abs. 3 Satz 1 antragsgemäß getroffene Regelung verzichten mit der Folge, daß es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem kirchlichen Organ schriftlich zu erklären, das die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit gemäß § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 getroffen hat. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend. Das zuständige Organ unterrichtet die Beteiligten.

(3) Die vom Wohnsitzprinzip abweichende Kirchenmitgliedschaft endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

§ 6

Die beteiligten Landeskirchen können im gegenseitigen Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsabschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

Dessau, den 20. April 1999 Wolfenbüttel, den 23. April 1999

Evangelische Landeskirche Anhalts Der Landeskirchenrat	Das Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Das Landeskirchenamt
Phillips Oberkirchenrat	Niemann Oberlandeskirchenrat

RS 131

Kirchengesetz über die Änderung der Propsteiordnung Vom 27. Mai 1999

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (Amtsbl. S. 27), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Amtsbl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Propsteidiakonieausschuß“ ein Komma gesetzt, das nachfolgende Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „Propsteibauausschuß“ die Worte „und der Propsteijugendausschuß“ angefügt.

2. In § 37 Abs. 3 Satz 4 wird folgender Satz 5 als selbständiger Unterabsatz angefügt:

„Die Aufgabe des Propsteijugendausschusses regelt das Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung.“

Satz 5 wird als selbständiger Unterabsatz Satz 6.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 28. Mai 1999 in Kraft.

Goslar, den 27. Mai 1999

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause

Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches Vom 29. Mai 1999

Nachdem von der Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig die Propsteisynoden gemäß Artikel 55 Abs. 2 Buchstabe d der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig angehört worden sind und nachdem von der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das „Evangelische Gottesdienstbuch. Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands“ (im folgenden Evangelisches Gottesdienstbuch genannt) angenommen worden ist, hat die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in ihrer Sitzung am 29. 05. 1999 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das von der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am 21. Oktober 1998 mit Zustimmung der Bischofskonferenz beschlossene Evangelische Gottesdienstbuch wird nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig eingeführt.

§ 2

Das Evangelische Gottesdienstbuch ersetzt die bisherige „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ (Agende I) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland und gilt mit Inkrafttreten dieses Geset-

zes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als Band I des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegebenen Agendenwerks für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Agende I).

§ 3

Für den Gebrauch des Evangelischen Gottesdienstbuchs gelten die „Thesen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes“ vom 25. Oktober 1977.

§ 4

Das Evangelische Gottesdienstbuch wird in den Kirchengemeinden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig am 1. Sonntag im Advent 1999 in Gebrauch genommen. Das Landeskirchenamt kann auf Antrag eines Kirchenvorstands von der Ingebrauchnahme des Evangelischen Gottesdienstbuchs befristet dispensieren.

§ 5

Die Kirchenregierung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. Sonntag im Advent 1999 treten das Kirchengesetz über die Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl vom 21. Juli 1958, die Sonderbestimmungen zum Gebrauch der Agende I in der Landeskirche vom 21. Juli 1958, das Kirchengesetz über die Ordnung des Hauptgottesdienstes am Gründonnerstag, Karfreitag, Bußtag und Hagelfeiertag und über die Ordnung anderer Gottesdienste vom 21. Juli 1958 sowie alle weiteren diesem Kirchengesetz entgegenstehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Goslar, den 29. Mai 1999

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause

Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen und Vikare, Vikarinnen Vom 22. April 1999

Aufgrund der §§ 46, 58 Abs. 3 und 74 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 20. Oktober 1998 wird verordnet:

RS 409

§ 1

§ 4 der Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen und Vikare, Vikarinnen vom 11. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 22) erhält folgende Fassung:

§ 4 Sonderurlaub

(1) Für Sonderurlaub gilt die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen anzuwendende Sonderurlaubsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Neben den in der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung genannten Fällen erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Kalendertag Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge

- a) bei ihrer kirchlichen Trauung,
- b) bei der Taufe, bei der Konfirmation, bei einer entsprechenden kirchlichen Feier und bei der kirchlichen Trauung ihres bzw. seines Kindes.

Fällt der Anlaß der Freistellung auf einen dienstfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Dienstbefreiung.

(3) Für die Gewährung des Sonderurlaubs ist die Propstei zuständig.

(4) § 1 Abs. 2 dieser Kirchenverordnung gilt sinngemäß.“

§ 2

Die bisherige Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 22. April 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

i. V. Dr. Fischer

**Kirchenverordnung über den Gebrauch
gottesdienstlicher Feierkleidung
Vom 22. April 1999**

Aufgrund des § 19 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 35) zuletzt geändert am 22. März 1997 (Abl. S. 103, 104) – wird verordnet:

§ 1

Die Amtskleidung für die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist

der schwarze Talar als Frauen- oder Männertalar mit Beffchen oder ortsüblicher Halskrause und ggfs. Baret. Daneben ist die Benutzung gottesdienstlicher Feierkleidung im Rahmen dieser Kirchenverordnung freigegeben.

§ 2

(1) Als gottesdienstliche Feierkleidung kann der schwarze Talar auch mit einer Stola in den liturgischen Farben des Kirchenjahres sowie Feierkleidung in heller Farbe und unterschiedlichem Schnitt für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Grundform der Alba oder Mantelalba mit Stola in den liturgischen Farben des Kirchenjahres benutzt werden. Bei der Gestaltung der Feierkleidung bleibt das Prinzip der Schlichtheit leitend.

(2) Entsprechend der liturgischen Tradition sollte bei Verwendung der Stola kein Beffchen getragen werden.

§ 3

Bei Neueinführung gottesdienstlicher Feierkleidung soll eine angemessene Zeit der Information und des vorläufigen Gebrauchs in der gemeinsamen Verantwortung des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes vorausgehen, sie soll ein halbes Jahr nicht überschreiten. Nach Abschluß dieser Zeit faßt der Kirchenvorstand einen Beschluß über den Gebrauch gottesdienstlicher Feierkleidung und teilt diesen dem Propst bzw. der Propstin mit. Diese informieren in regelmäßigen Abständen das Landeskirchenamt über den Gebrauch gottesdienstlicher Feierkleidung in der Propstei.

§ 4

(1) Der Gebrauch gottesdienstlicher Feierkleidung bedarf des Austausches über die Gestaltung der Gottesdienste und Kasualien. Der Austausch soll mit denjenigen geführt werden, die Verantwortung für die Gottesdienstpraxis tragen, insbesondere dem zuständigen Kirchenvorstand und dem Pfarrkonvent. Die am Gottesdienst beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, insbesondere im Bereich der Kirchenmusik, sind in den Austausch einzubeziehen.

(2) Wenn bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung, Hausabendmahl u. a. m.) gottesdienstliche Feierkleidung getragen wird, ist die jeweilige seelsorgerliche Situation zu berücksichtigen.

(3) Wenn in besonderen Gottesdiensten mehrere am Gottesdienst Beteiligte gottesdienstliche Feierkleidung tragen, dann soll in der Regel die Stola als Zeichen der Leitung des Gottesdienstes getragen werden.

(4) Wenn Vertreterinnen oder Vertreter von Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrern den Gottesdienst halten, wird das Tragen von gottesdienstlicher Feierkleidung durch das Pfarramt im Einvernehmen mit jenen geregelt.

§ 5

Niemand kann gegen seine Überzeugung zum Gebrauch gottesdienstlicher Feierkleidung verpflichtet werden.

§ 6

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 22. April 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

i. V. Dr. Fischer

**Kirchenverordnung
zur Durchführung des Kirchengesetzes
über die Ordnung der Jugendarbeit in der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in
Braunschweig (Jugendgesetz)
Vom 22. April 1999**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 6, 3 Abs. 5, 4 Abs. 4 und 5 Abs. 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 7. Mai 1998 (Amtsbl. 1998 S. 86) wird verordnet:

I. Abschnitt: Evangelische Jugend in der Kirchengemeinde

§ 1

Jugendbeteiligungsgremium
(Zu § 2 Abs. 2, 3 und 5 Jugendgesetz)

(1) Der Kirchenvorstand beschließt im Benehmen mit der Gemeindejugendversammlung über Größe und Art des Jugendbeteiligungsgremiums. Wird in einem Pfarrverband nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Jugendgesetz für die verbundenen Kirchengemeinden ein gemeinsames Jugendbeteiligungsgremium gebildet, beschließt die Pfarrverbandsversammlung darüber im Benehmen mit den Gemeindejugendversammlungen der Kirchengemeinden des Pfarrverbandes. Durch Beschluß der Pfarrverbandsversammlung kann auch eine einheitliche Jugendversammlung für den Pfarrverband gebildet werden.

(2) Das Jugendbeteiligungsgremium umfaßt mindestens 6 Personen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Jugendgesetz (jugendliche Mitglieder) werden durch die Gemeindejugendversammlung gewählt, die Vertreter des Kirchenvorstandes oder der Pfarrverbandsversammlung werden entsprechend § 51 Abs. 1 Satz 1 KGO bestimmt.

(3) Die jugendlichen Mitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Sie dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen. Dem Jugendausschuß können nur Mitglieder der Kirchengemeinde oder einer Kirchengemeinde des Pfarrverbandes angehören. Mitglieder anderer Jugendbeteiligungsgremien sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet.

(4) Aufgaben des Jugendbeteiligungsgremiums sind:

- a) Beratung aller Fragen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und im Pfarrverband, insbesondere der Haushaltsansätze für Jugendarbeit der Kirchengemeinden und Pfarrverbände.
- b) Mitwirkung bei der Planung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und im Pfarrverband.
- c) Mitwirkung bei der Auswahl der Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde oder des Pfarrverbandes.
- d) Berichte in regelmäßigen Abständen an Kirchenvorstand oder Pfarrverbandsversammlung über die Jugendarbeit.
- e) Stellungnahmen und Antragstellungen an Kirchenvorstand oder Pfarrverbandsversammlung.

§ 2

Andere Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(Zu § 2 Abs. 3 Satz 2 Jugendgesetz)

Entwickeln Kirchenvorstände oder Pfarrverbandsversammlungen andere Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, geschieht dies in Zusammenarbeit mit den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde, der Propstei und dem Amt für Jugendarbeit der Landeskirche. Betroffene Gemeinde- und Pfarrverbandsjugendversammlungen sind zu beteiligen. Über Beschlüsse ist der Propsteivorstand zu unterrichten.

§ 3

Jugendbeauftragte oder Jugendbeauftragter

(Zu § 2 Abs. 3 Satz 3 Jugendgesetz)

Kommt kein Jugendbeteiligungsgremium und auch keine andere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 2 zustande, bestellt der Kirchenvorstand für die Dauer von drei Jahren ein geeignetes Mitglied der Kirchengemeinde zur oder zum Jugendbeauftragten. Der Beschluß des Kirchenvorstandes und der Name des oder der Beauftragten sind dem Propsteivorstand und dem Amt für Jugendarbeit der Landeskirche bekanntzugeben.

§ 4

Gemeindejugendversammlung
(Zu § 2 Abs. 3 Satz 4 Jugendgesetz)

(1) Die Gemeindejugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird zu ihrer ersten Zusammenkunft durch den Kirchenvorstand einberufen. Die Sitzung wird von der Pfarrerin oder dem Pfarrer bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, und diejenigen gleichen Alters, die sich an der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde oder des Pfarrverbandes beteiligen und zu Beginn der Versammlung anwesend sind.

(3) Pfarrerrinnen, Pfarrer, Propsteijugenddiakoninnen und -diakone und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit sind zu den Zusammenkünften der Gemeindejugendversammlung einzuladen und nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Aufgaben der Gemeindejugendversammlung sind:

- a) Beratung von Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde oder des Pfarrverbandes,
- b) Wahl der oder des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Wahl der jugendlichen Mitglieder des Jugendbeteiligungsgremiums der Kirchengemeinde oder des Pfarrverbandes,
- d) Wahl von bis zu zwei jugendlichen Mitgliedern des Jugendbeteiligungsgremiums in die Propsteijugendversammlung,
- e) Wahl jugendlicher Mitglieder sonstiger Jugendgremien,
- f) Vertretung der Anliegen des Verbandes der Evangelischen Jugend in der Kirchengemeinde oder im Pfarrverband.

II. Abschnitt: Evangelische Jugend in der Propstei

§ 5

Propsteijugendausschuß

(Zu § 2 Abs. 4 und 5 Jugendgesetz)

(1) Der Propsteivorstand beschließt über die Größe des Propsteijugendausschusses, dem Mitglieder der Propsteisynode und Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen der Kirchengemeinden der Propstei angehören. Der Propsteijugendausschuß soll mindestens sechs Personen umfassen.

(2) Die jugendlichen Mitglieder des Propsteijugendausschusses werden durch die Propsteijugendversammlung gewählt. Die Mitglieder aus der Propsteisynode werden nach § 37 Propsteiordnung bestellt.

(3) Die Propsteijugendpfarrerinnen und -pfarrer sowie die Propsteijugenddiakoninnen und -diakone nehmen an den Sitzungen des Propsteijugendausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Aufgaben des Propsteijugendausschusses sind:

- a) Beratung aller Fragen der Jugendarbeit in der Propstei, insbesondere Haushaltsansätze der Propstei für die Jugendarbeit,
- b) Mitwirkung bei der Planung der Jugendarbeit in der Propstei,
- c) Mitwirkung bei der Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit in der Propstei,
- d) Berichte über die Jugendarbeit in regelmäßigen Abständen an Propsteivorstand und -synode,
- e) Stellungnahmen und Antragstellungen an die Propsteisynode.

§ 6

Propsteijugendversammlung

(Zu § 2 Abs. 4 Satz 2 Jugendgesetz)

(1) Die Propsteijugendversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Sie wird zu ihrer ersten Sitzung

durch die Propsteijugenddiakonin oder den -diakon einberufen und bis zur Wahl oder des Vorsitzenden geleitet.

(2) Stimmberechtigt sind die von der Gemeindejugendversammlung gewählten Mitglieder (§ 4 Abs. 4 Buchstabe d) sowie die Jugendlichen, die der Propsteivorstand auf Vorschlag der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit in der Propstei berufen hat. Die Zahl der berufenen Jugendlichen soll nicht mehr als ein Viertel der von den Gemeindejugendversammlungen gewählten Mitglieder betragen.

(3) Propsteijugendpfarrerinnen oder -pfarrer sowie Propsteijugenddiakonin oder -diakon nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Aufgaben der Propsteijugendversammlung sind:

- a) Beratung von Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit der Propstei,
- b) Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, die Jugendliche sein müssen,
- c) Wahl der jugendlichen Mitglieder des Propsteijugendausschusses,
- d) Wahl von zwei jugendlichen Mitgliedern der Jugendkammer der Landeskirche (in der Propstei Braunschweig je Dekanatsbezirk zwei Mitglieder),
- e) Wahl einer oder eines hauptberuflich Beschäftigten in die Jugendkammer der Landeskirche (in Braunschweig je Dekanatsbezirk eine Person) auf Vorschlag der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit in der Propstei,
- f) Wahl jugendlicher Mitglieder sonstiger Jugendgremien,
- g) Vertretung der Anliegen des Verbandes der Evangelischen Jugend in der Propstei.

§ 7

Geschäftsführung

(Zu § 2 Abs. 4 und 5 Jugendgesetz)

(1) Die Geschäftsführung für Propsteijugendausschuß und -versammlung obliegt der Propsteijugenddiakonin oder dem -diakon.

III. Abschnitt: Evangelische Jugend in der Landeskirche

§ 8

Jugendkammer

(Zu § 3 Jugendgesetz)

(1) Die Amtszeit der Jugendkammer beträgt 3 Jahre.

(2) Stimmberechtigt in der Jugendkammer sind:

- a) die gewählten Mitglieder (§ 6 Abs. 4 Buchstaben d und e),
- b) Landesjugendpfarrerinnen oder -pfarrer,
- c) eine nichtordinierte Referentin oder ein nichtordinierter Referent des Amtes für Jugendarbeit, die oder der von den Mitarbeitern des Amtes gewählt wird, sowie
- d) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter eigenständiger Jugendgruppen und -verbände.

(3) Dem Vorstand der Jugendkammer gehören die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Amtes für Jugendarbeit und die Landesjugendpfarrerin oder der -pfarrer als Mitglied kraft Amtes an sowie mindestens vier jugendliche Mitglieder, die die Jugendkammer aus ihrer Mitte wählt. Die Referentin oder der Referent für Jugendarbeit im Landeskirchenamt nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Aufgaben des Vorstandes der Jugendkammer sind:

- a) Vorbereitung der Sitzungen der Jugendkammer einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Berichte über die Jugendarbeit in der Landeskirche an die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Jugendkammer und Führung der laufenden Geschäfte.

(4) Die Geschäftsführung der Jugendkammer obliegt dem Amt für Jugendarbeit. Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Nähere kann die Jugendkammer durch Geschäftsordnung regeln.

IV. Abschnitt: Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

§ 9

Übergangsbestimmung

(1) Die Mitglieder der Jugendbeteiligungsgremien in den Kirchengemeinden oder Pfarrverbänden sind bis zum 1. Juli 1999 durch die Gemeindejugendversammlungen nach §§ 1 und 4 zu wählen.

(2) Ist ein Jugendbeteiligungsgremium nach § 3 nicht gebildet worden, bestellt der Kirchenvorstand bis zum 1. Juli 1999 eine Jugendbeauftragte oder einen Jugendbeauftragten.

(3) Die Propsteivorstände beschließen bis zum 1. Juli 1999 (§ 5 Abs. 1) über die Größe des Propsteijugendausschusses ihrer Propstei und berufen bis zum 1. Oktober 1999 die jugendlichen Mitglieder der Propstei in die Propsteijugendversammlung (§ 6 Abs. 2 Satz 2).

(4) Die Jugendkammer für die Amtsperiode vom 1. Oktober 1998 bis 30. September 2001 wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Ordnung für die Evangelische Jugendarbeit vom 28. März 1994 gebildet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 22. April 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

i. V. Dr. Fischer

**Verwaltungsanordnung über die Anwendung
und Ergänzung des Gemeinsamen
Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG)
vom 23. November 1995 (Abl. 1996 S. 55)
und der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum
Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz
- Wegstreckenentschädigungsverordnung -
WEVO - vom 28. 12. 1995 (Abl. 1996 S. 56)
Vom 22. April 1999**

Gem. Artikel 87 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird auf Beschluß der Kirchenregierung vom 22. 4. 1999 unter Aufhebung der Verwaltungsanordnung über die Anwendung und Ergänzung der Richtlinien des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Festsetzung von Wegstreckenentschädigungen vom 3. Mai 1982 (ABI. S. 53) folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

I.

Für Wegstrecken, die ein/e Pfarrer/in oder Pfarrverwalter/in zur Versorgung der ihm/ihr nach seinem/ihrer Dienstauftrag zugewiesenen Kirchengemeinden oder im Falle eines Gesamtpfarrverbandes zur Versorgung der zu diesem Pfarrverband gehörenden Kirchengemeinden ausführt, wird - wenn die Wegstrecke insgesamt mindestens 3 km beträgt - eine Wegstreckenentschädigung gezahlt.

1. Die Zahlung der Wegstreckenentschädigung richtet sich nach § 2 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG) sowie nach § 1 der Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsverordnung.

2. Wird ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, so werden die nachgewiesenen Auslagen nur bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse erstattet.

3. Wird das eigene Kraftfahrzeug benutzt, so erhält der/die Dienstreisende eine Wegstreckenentschädigung nach § 1 der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO). Die Wegstreckenentschädigung beschränkt sich auf die Zahlung der Kosten der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels, wenn die Fahrt mit ihm ohne nennenswerten Zeitverlust billiger hätte durchgeführt werden können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob durch die Mitnahme eines weiteren bei dem Dienst Mitwirkenden, für den eine Mitnahmeentschädigung nicht zusätzlich gewährt wird, das Kraftfahrzeug preiswerter wird als das öffentliche Verkehrsmittel.

4. Ist in besonders begründeten Ausnahmefällen die Benutzung eines Mietwagens erforderlich, so werden nach vorheriger Genehmigung des Landeskirchenamtes die nachgewiesenen Auslagen erstattet. Abschnitt I Ziffer 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

5. Wird die Wegstrecke mit einem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt, so wird eine Wegstreckenentschädigung je km von 10 Pfennig gezahlt.

II.

Für Wegstrecken, die ein/e Pfarrer/in im aktiven Dienst oder im Ruhestand, ein/e Pfarrverwalter/in oder ein/e Lek-

tor/in aus Anlaß der Versorgung von Kirchengemeinden ausführt, deren für sie zuständige Pfarrstelle vorübergehend vakant ist oder deren Pfarrer/in oder Pfarrverwalter/in beurlaubt oder krank ist, wird – wenn die Wegstrecke mindestens 3 km beträgt, eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze der Wegstreckenentschädigungsverordnung der Konföderation gezahlt.

III.

Für Wegstrecken, die ein/e Pfarrer/in oder sonstige/r (haupt-, neben- oder ehrenamtliche/r) kirchliche/r Mitarbeiter/in zum Zwecke der Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des näheren Bereiches seiner Dienststätte zurücklegt, ist eine Wegstreckenentschädigung zu zahlen, sofern die Wegstrecke insgesamt 3 km beträgt und die Dienstfahrt allgemein oder im besonderen genehmigt ist.

Als allgemein genehmigt gelten Fahrten der Pfarrer/in und Pfarrverwalter/in zu Pfarrkonventen, zu Krankenbesuchen in Krankenhäusern, zu Beerdigungen und Einäscherungen sowie auf Anordnung des Landeskirchenamtes oder der/s zuständigen Pröpstin/Propstes, ferner Fahrten der Mitglieder der Landessynode oder einer Propsteisynode zu den Synodaltagungen und den Sitzungen der Synodalausschüsse sowie Fahrten von Kirchenvorstehern zu Kirchenvorstandssitzungen außerhalb des Wohnortes.

Allgemeine Genehmigungen erteilen darüber hinaus die Pröpste/innen für wiederkehrende dienstnotwendige Fahrten ihrer Gemeindepfarrer/innen (z. B. zu den landeskirchlichen Ämtern oder zu Zentren der Propstei). Im übrigen erteilen Einzelgenehmigungen die anstellende Körperschaft (der Dienstherr), bei Gemeindepfarrern/innen die/der zuständige Pröpstin/Propst.

Von der Genehmigung der Dienstreise ist auch die Erstattung von Unfallkosten abhängig. Unter den vorgenannten Voraussetzungen werden folgende Wegstreckenentschädigungen gezahlt:

1. Grundsätzlich sind dem/der Dienstreisenden die Auslagen eines öffentlichen Verkehrsmittels zu erstatten.
2. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges ist dem/der Dienstreisenden eine Wegstreckenentschädigung je km nach der WEVO zu zahlen. Werden in einem Kraftfahrzeug Personen mitgenommen, die nach dieser Verwaltungsanordnung Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, so erhalten Dienstreisende Mitnahmeentschädigung gem. § 2 WEVO.

Die Wegstreckenentschädigung beschränkt sich auf die Erstattung der Unkosten, die beim Benutzen eines öffentlichen Verkehrsmittels entstanden wären, wenn die Dienstreise damit ohne nennenswerten Zeitverlust billiger hätte durchgeführt werden können.
3. Wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes ein Mietwagen benutzt, so sind die dadurch entstandenen Auslagen zu erstatten.
4. Wird die Wegstrecke mit einem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt, so wird eine Wegstreckenentschädigung je km von 10 Pfennig gezahlt.

IV.

Für Dienstreisen, die über das Gebiet des Dienstbereiches hinausführen, bedarf es der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das gilt insbesondere für jede Dienstreise an einen Ort außerhalb des Gebietes der Braunschweiger Landeskirche sowie für Auslandsdienstreisen.

V.

Mit schriftlicher Genehmigung des Landeskirchenamtes kann von dem Organ der Körperschaft, die zur Zahlung verpflichtet ist, die Zahlung einer Auslagenpauschale anstelle der Einzelabrechnung bewilligt werden. Die Gesamtstrecke ist alljährlich während eines Zeitraumes von drei aufeinanderfolgenden Monaten durch Aufzeichnungen in einem Fahrtenbuch nachzuweisen, wobei der vierfache Betrag der sich ergebenden Strecke als Jahresfahrstrecke zu rechnen ist. Die Pauschale ist als Monats- oder Vierteljahrespauschale zur Auszahlung zu bringen.

Für die Städte Braunschweig, Goslar, Wolfenbüttel und Helmstedt sowie für die Stadtbezirke Salzgitter Bad und Salzgitter-Lebenstedt kann anstelle der vorstehenden Berechnungsweise der Preis der Monatskarten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Stadtgebietes (Tarifverbund) erstattet werden.

VI.

Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte dürfen Reisekostenvergütungen grundsätzlich **nicht** gewährt werden, lediglich bei Fahrten aus besonderem dienstlichen Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Zu den typischerweise regelmäßig zu erfüllenden Dienstgeschäften – und damit zu den Fahrten, die **nicht** erstattet werden dürfen zählen z. B. Fahrten, die ein Pfarrer oder eine Pfarrerin in der Krankenhausseelsorge **abends** in das Krankenhaus zur Seelsorge an Patienten durchführt, **ebenso** die Fahrt eines Schulpfarrers oder einer Schulpfarrerin zur Schule anlässlich der Teilnahme an einer Lehrerkonferenz, Fahrten von Erzieher/n/innen zur Teilnahme an Elternabenden, Elternbeiratssitzungen und Festen.

VII.

Die Wegstreckenentschädigungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges; bei Wegstrecken nach den Abschnitten I und II mit Ablauf des Jahres, in dem sie durchgeführt sind.

VIII.

Hinsichtlich der zur Zahlung Verpflichteten und der Art und Weise der Abrechnung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

IX.

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 22. 4. 1999 in Kraft. Entgegenstehende oder entsprechende Regelungen der Landeskirche werden aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 22. April 1999

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

i. V. Dr. Fischer

RS 122.1

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung
über die Stellen mit allgemeinkirchlicher
Aufgabe
Vom 26. Mai 1999**

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Amtsbl. 1985 S. 48), zuletzt geändert am 21. November 1996 (Amtsbl. 1997 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchenregierung bestimmt,

- a) welche allgemeinkirchliche Aufgabe in der Landeskirche mit einer Stelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 verbunden wird,
- b) an welche kirchliche Körperschaft der Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle abgeordnet wird, oder
- c) welcher der in § 1 der Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag genannten Stellen zusätzlich eine Stelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 zugewiesen wird.“

2. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Inhaber und Verwalter der Stellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 unterliegen keiner Residenzpflicht, es sei denn, daß die Stelle nach Absatz 1 Satz 1 c) einem Pfarramt zugewiesen worden ist.“

3. § 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Inhaber und Verwalter der Stellen, die zum Dienst in einer anderen kirchlichen Körperschaft abgeordnet oder einem Pfarramt zugewiesen worden sind, sollen dem für den Sitz der kirchlichen Körperschaft oder des Pfarramtes zuständigen Propst oder Dekan zugeordnet werden.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Mai 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

RS 122.2

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung
über die Stellen mit besonderem
Auftrag
Vom 26. Mai 1999**

Aufgrund des § 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 46), zuletzt geändert am 20. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag in der Fassung vom 25. 2. 1985 (Amtsbl. 1985 S. 50), zuletzt geändert am 16. 2. 1995 (Amtsbl. 1995 S. 54), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. eine Stelle für die Seelsorge an Bewohnern und Mitarbeitern im Wohnstift Augustinum in Braunschweig,“

2. In § 1 Abs. 1 werden die bisherigen Nummern 4 bis 9 die Nummern 5 bis 10.

3. In § 1 Abs. 3 werden die Nummern „1 bis 7“ die Nummern „1 bis 8“.

4. In § 4 Abs. 4 1. Halbsatz werden die Nummern „2 bis 7“ die Nummern „2 und 3 sowie 5 bis 8“.

5. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Stelle nach Absatz 1 Nr. 4 besteht, soweit und solange sie vom Kollegium Augustinum bezuschußt wird.“

6. Nach § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

„§ 5

Der Inhaber oder Verwalter der Stelle für die Seelsorge an Bewohnern und Mitarbeitern im Wohnstift Augustinum in Braunschweig nimmt Besuche bei Stiftsbewohnern, das Angebot von theologischen Gesprächskreisen, die Leitung des kirchlichen Beirats und die Begleitung des hausinternen Besuchskreises, die Seelsorge an Mitarbeitern, die Teilnahme am Predigtplan der örtlich zuständigen Kirchengemeinde St. Martini in Braunschweig durch Gottesdienste im Wohnstift, die Übernahme von Kasualien in besonderen Fällen, die Begleitung der Mitglieder des Philadelphischen Rings sowie weitere Aufgaben wahr, die mit der Abteilung Seelsorge des Kollegium Augustinum vereinbart sind.“

7. In § 11 Abs. 1 werden die Nummern „1 bis 7“ die Nummern „1 bis 8“.

8. In § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden die Nummern „1 bis 7“ die Nummern „1 bis 8“.

9. Die bisherigen §§ 5 bis 13 werden die §§ 6 bis 14.

10. Der bisherige § 14 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Mai 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

**Übertrittsvereinbarung
zwischen der Ev.-luth. Landeskirche in
Braunschweig und der Selbständigen
Ev.-Luth. Kirche (SELK)**

Im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 13/1999 Seite 251 ist die Übertrittsvereinbarung zwischen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche (SELK) vom 24. 2./12. 3. 1999 bekanntgemacht.

Gemäß § 4 ist der Tag des Inkrafttretens der Übertrittsvereinbarung auf den 1. Juli 1999 festgelegt.

Die Übertrittsvereinbarung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 1. Februar 1999

Landeskirchenamt
Dr. Sichelschmidt

**Übertrittsvereinbarung zwischen der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der
Selbständigen Ev.-Luth. Kirche (SELK)**
Bek. d. MK v. 27. 4. 1999 - 205.1-54 010/4 -

In der Anlage wird im Einvernehmen mit dem MI die Übertrittsvereinbarung zwischen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche (SELK) gemäß § 5 Abs. 2 KiAustG vom 4. 7. 1973 (Nds. GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), bekanntgemacht.

Anlage

**Übertrittsvereinbarung zwischen der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der
Selbständigen Ev.-Luth. Kirche (SELK)**
v. 24. 2./12. 3. 1999

In Ausführung des § 5 des Gesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen vom 4. 7. 1973 in der Fassung des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) vereinbaren die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und die Selbständige Ev.-Luth. Kirche zum Übertritt von Kirchenmitgliedern:

§ 1

(1) Will ein Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zur Selbständigen Ev.-Luth. Kirche übertreten, so kann es dies bei dem Pfarrer der Gemeinde der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche erklären, in die es aufgenommen werden will.

(2) Will ein Mitglied der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche in die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig übertreten, so kann es dies bei dem für den Wohnsitz (Hauptwohnung) zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig erklären.

(3) Die Vorschriften des § 1 des Kirchenaustrittsgesetzes über die Geschäftsfähigkeit finden Anwendung.

(4) Die Übertrittserklärungen sind nach den in der aufnehmenden Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen über die Aufnahme von Kirchenmitgliedern zu behandeln; diese Bestimmungen bleiben unberührt.

(5) Die Kirchengemeinde, in die der Übertrittswillige aufgenommen werden will, benachrichtigt nach Eingang der Erklärung die Kirchengemeinde, der er bisher angehört hat, und gibt ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

§ 2

(1) Die Übertrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Sie darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten.

(2) Über die mündliche Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die neben dem amtierenden Pfarrer auch der Erklärende zu unterschreiben hat.

(3) Die schriftliche Erklärung muß öffentlich beglaubigt sein. Aus der Erklärung muß sich die genaue Bezeichnung der Kirche ergeben, die der Übertrittswillige verlassen will.

§ 3

Wird der Übertretende aufgenommen, so übersendet das Pfarramt der aufnehmenden Kirchengemeinde eine pfarramtlich beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung an den Standesbeamten, der für den Wohnsitz (Hauptwohnung) oder gewöhnlichen Aufenthalt des Übertretenden zuständig ist. In gleicher Weise erhält die Kirchengemeinde, die der Übertretende verläßt, eine Abschrift der Übertrittserklärung.

§ 4

Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach Anzeige bei der Landesregierung und Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt wird im Landeskirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche bekanntgemacht werden. Die Kirchenleitungen werden die Kirchengemeinden und Pfarrämter über die Anwendung dieser Vereinbarung unterrichten.

RS 421

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung des Pfarrerbesoldungs-
und -versorgungsgesetzes**

Nachstehend machen wir das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 1999 bekannt.

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PfBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Landeskirchl. Amtsbl. 1998 S. 55) wurde zuletzt geändert

durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 25. März 1998 (Landesk. Amtsbl. 1998 S. 73).

Wolfenbüttel, den 7. Juni 1999

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Kirchengesetz
der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen zur Änderung des
Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes
Vom 26. Februar 1999**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 25. März 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Worte „in einem Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Das Grundgehalt von Pfarrern in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag bemißt sich nach der Besoldungsgruppe A 13.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Bei Pfarrern, die in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet werden, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die gekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen. Dies gilt bei einem verheirateten Pfarrer nur, wenn der Pfarrer nachweist, daß die Einkünfte des Ehegatten eine in der Ausführungsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 festzusetzende Grenze nicht überschreiten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, sind bei der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen.“
- b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt: „Darin kann auch bestimmt werden, daß für die Ausführung der Schönheitsreparaturen im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung

neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben wird.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. März 1999 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 20. Februar 1999 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 26. Februar 1999

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Christian Krause
Vorsitzender

RS 488.1

**Bekanntmachung der Änderung der Verordnung
des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen
(Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)
Vom 26. Februar 1999**

Nachstehend machen wir die Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 26. Februar 1999 bekannt.

Die letzte Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 17. Dezember 1997 wurde im Landeskirchlichen Amtsblatt 1999 S. 8 bekanntgemacht.

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 25. März 1998, wurde abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1998 S. 73.

Wolfenbüttel, den 7. Juni 1999

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Dienstwohnungsvorschriften
Vom 26. Februar 1999**

Aufgrund von § 9 Abs. 5 Satz 1 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWW) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1998 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grenze der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) nach § 9 Abs. 4 Satz 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes beträgt 50 vom Hundert des sich jeweils aus § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Beihilfevorschriften ergebenden Betrages. Wird ein ausreichender Nachweis innerhalb eines Monats nach Beginn des eingeschränkten Auftrags erbracht, so wird die Verringerung der Dienstwohnungsvergütung vom Beginn des eingeschränkten Auftrags an wirksam, ansonsten vom Ersten des Monats an, in dem der Nachweis erbracht wird. Erzielt der Ehegatte im Laufe eines Kalenderjahres Einkünfte, die durchschnittlich im Monat ein Zwölftel der Grenze nach Satz 1 überschreiten, so sind für die Dauer der Überschreitung der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge des Pfarrers zugrunde zu legen.“

2. Die Anlage 2 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Februar 1999

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Christian Krause
Vorsitzender

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die
Errichtung eines Berufsbildungsausschusses der
zuständigen Stelle für die Fortbildung zum
Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften
Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen
Kirche in Deutschland (Sozialsekretärgesetz –
SozSektG)
Vom 5. November 1998**

Im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Dezember 1998 wurde auf Seite 478 das Sozialse-

ekretärgesetz vom 5. November 1998 bekanntgemacht. Der Erklärung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig nach § 6 des genannten Kirchengesetzes liegt eine Beschlußfassung der Kirchenregierung vom 10. Dezember 1998 sowie ein Beschluß der IX. Landessynode vom 23. Januar 1999 zugrunde. Das Sozialsekretärgesetz tritt damit für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in Kraft.

Wolfenbüttel, den 7. Juni 1999

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Kirchengesetz
über die Errichtung eines
Berufsbildungsausschusses
der zuständigen Stelle für die Fortbildung
zum Geprüften Sozialsekretär oder zur
Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Sozialsekretärgesetz – SozSektG)
Vom 5. November 1998**

Aufgrund Artikel 10 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD S. 89), hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinne des § 84a Berufsbildungsgesetz für die Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin ist für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen die Evangelische Kirche in Deutschland.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Geschäftsführung der zuständigen Stelle der Evangelischen Sozialakademie Friedewald übertragen.

§ 2

Errichtung des Berufsbildungsausschusses

(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuß. Ihm gehören jeweils bis zu vier Beauftragte der Anstellungsträger und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an, ferner mit beratender Stimme bis zu vier Beauftragte der Lehrkräfte. Für alle Mitglieder werden stellvertretende Mitglieder benannt, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten.

(2) Die Beauftragten der Anstellungsträger werden durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden auf Vorschlag der im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung, die Lehrkräfte auf Vorschlag der Evangelischen Sozialakademie Friedewald durch den Rat der

Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Sie werden für längstens vier Jahre berufen.

(3) Voraussetzung für die Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses ist die Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuß ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, der von ihm eingesetzten Beiräte, Ausschüsse, Kommissionen und anderer Gremien.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

§ 3

Vorsitz, Beschlußfähigkeit,
Geschäftsordnung, Geschäftsführung

(1) Der Berufsbildungsausschuß wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, das nicht derselben Mitgliedergruppe wie das vorsitzende Mitglied angehören darf.

(2) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, daß er mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(4) Der Berufsbildungsausschuß kann sich mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Geschäftsführung des Berufsbildungsausschusses der Evangelischen Sozialakademie Friedewald übertragen.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist von der zuständigen Stelle nach § 1 in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Hierzu zählen insbesondere

1. der Abschluß von Vereinbarungen mit überbetrieblichen Berufsbildungseinrichtungen,
2. die Regelung von Einzelmaßnahmen mit Bedeutung, die über den Einzelfall hinausgeht,
3. der Erlaß von Richtlinien, z. B. über die Abkürzung oder Verlängerung der Fortbildung,
4. der Erlaß von Richtlinien und allgemeinen Vorschriften nach § 41 Berufsbildungsgesetz, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland daran beteiligt wird,

5. der Erlaß von Rechtsverordnungen nach §§ 46 und 47 Berufsbildungsgesetz, soweit die Evangelische Kirche in Deutschland daran beteiligt wird,

6. der Erlaß von Musterfortbildungsverträgen,

7. die Festlegung von kirchenspezifischen Fortbildungsinhalten,

8. der Erlaß von Richtlinien und der Abschluß von Verträgen zur Beteiligung von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an den Kosten der Fortbildung,

9. die Regelung der Nachqualifizierung.

(2) Der Berufsbildungsausschuß macht Vorschläge und nimmt Stellung zu den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung, insbesondere zu einer Prüfungsordnung nach § 5 dieses Kirchengesetzes.

§ 5

Prüfungswesen

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt eine Prüfungsordnung. Der in dieser Ordnung vorzusehende Prüfungsausschuß setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anstellungsträger, der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und der Lehrkräfte zusammen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche in Kraft, wenn diese ihr Einverständnis erklärt hat.

Münster, den 5. November 1998

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

RS 123

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Bildung der Kirchenvorstände
Vom 26. Februar 1999**

Das im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers auf Seite 60 bekanntgemachte Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 26. Februar 1999 wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 7. Juni 1999

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Bildung der
Kirchenvorstände
Vom 26. Februar 1999**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993, S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 30. Oktober 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Kirchenvorsteher (Kirchenverordneten, Kirchenältesten) – im folgenden als ‚Kirchenvorsteher‘ bezeichnet – sind jeweils im Juni einzuführen. Ihre Amtszeit beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 33, spätestens neun Monate nach dem für die Bildung der Kirchenvorstände nach Absatz 3 festgesetzten Termin.“

2. In § 9 Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „anstehende Wahl“ ersetzt durch das Wort „Wahlperiode“.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Kirchenvorstand kann aus besonderen, darzulegenden Gründen die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen“.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der obersten Kirchenbehörde (§ 46)“ durch die Worte „des Kirchenkreisvorstandes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „jedermann“ durch die Worte „jedes Kirchenmitglied“ ersetzt.

6. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „ihren Wohnsitz haben“ die Worte „oder nach § 11 Absatz 4 zugelassen sind“ eingefügt.

7. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben“.

8. In § 27 werden die Worte „nach Beendigung der Wahlhandlung“ in Absatz 2 gestrichen und stattdessen in Absatz 5 Satz 1 hinter dem Wort „werden“ neu eingefügt.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 5 wird das Wort „dem“ durch die Worte „der obersten Dienstbehörde über den“ ersetzt.

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. März 1999,

2. in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 20. Februar 1999 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 26. Februar 1999

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Christian Krause
Vorsitzender

**Anordnung zur Wahl der Kirchenvorstände
im Jahr 2000**

Gemäß § 10 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Amtsl. 1993 S. 76), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 26. Februar 1999 (Amtsl. 1999 S. 121) ordnet das Landeskirchenamt die Bildung der Kirchenvorstände für die Amtszeit vom 1. Juni 2000 bis zum 31. Mai 2006 an. Als Wahltag wird nach Abstimmung in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der 2. April 2000 (Lätare) festgesetzt.

Die Mitglieder der Kirchenvorstände und der Wahlausschüsse werden gebeten, sich mit den Vorschriften des Wahlrechts besonders vertraut zu machen, um spätere Verfahrensfehler zu vermeiden.

Grundlage des Verfahrens bilden das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Amtsl. 1993 S. 76), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes

über die Bildung der Kirchenvorstände vom 26. Februar 1999 (Amtsbl. 1999 S. 121) und die Ausführungsbestimmungen zum KVBG (AB KVBG) in der Neufassung vom 21. April 1993 (Amtsbl. 1993 S. 103) mit Ergänzungen vom 14. Juni 1999 (Amtsbl. 1999 S. 124), sowie die Vorschriften der §§ 26 bis 36 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung (RS 121).

Im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen sind die Propsteivorstände nach § 49 Abs. 1 Buchst. f der Propsteiordnung in der derzeit gültigen Fassung (RS 131) verpflichtet, bei der Bildung der Kirchenvorstände mitzuwirken.

Auf folgende Vorschriften weisen wir besonders hin:

- a) Gemäß § 1 Abs. 3 KVBG ist zum 1. Juni 2000 der gesamte Kirchenvorstand neu zu bilden. Er bleibt bis zur nächsten Neubildung nach sechs Jahren im Amt.
- b) Nach § 9 Abs. 1 KVBG hat der Kirchenvorstand die Liste der Wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) von Amts wegen aufzustellen und auf dem laufenden zu halten.
- c) Das Mindestalter für das aktive Wahlrecht beträgt sechzehn Lebensjahre und das Mindestalter für die Wählbarkeit achtzehn Lebensjahre (§§ 4 und 8 KVBG).
- d) Nach § 8 Abs. 3 KVBG können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehend für einen Dienst in der Kirchengemeinde angestellt sind, in ihr nicht Kirchenverordnete sein, es sei denn, der Propsteivorstand hat ihnen im Hinblick auf den geringen Umfang des Beschäftigungsverhältnisses die Wählbarkeit auf Antrag des Kirchenvorstandes verliehen.
- e) Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl kann der Kirchenvorstand einen Wahlausschuß ernennen (§ 31 KVBG).
- f) Alle wahlberechtigten Kirchenmitglieder können ihr Wahlrecht nunmehr auch im Wege der Briefwahl ausüben. Durch die Änderung des § 26 Abs. 1 KVBG soll die Teilnahme an der Wahl erleichtert werden. Bei der Briefwahl sind die Vorschriften des § 26 Abs. 2 bis 10 KVBG und der Nr. 23 der AB KVBG sorgfältig zu beachten.
- g) Die Kirchenvorstände können nach § 25 Abs. 1 KVBG für die Stimmabgabe zusätzlich auch eine Wahlzeit am Tage vor oder am Tage nach dem 2. April 2000 festsetzen.
- h) Die Angehörigen der Bundeswehr sind nach den allgemein geltenden Bestimmungen Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung haben; sie sind daher nur in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt. Die Militärangehörigen gehören in unserer Landeskirche dem Kirchenvorstand nicht kraft Amtes an, weil personale Seelsorgebereiche nicht gebildet worden sind (§ 45 KVBG, Nr. 37 AB KVBG).

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die Pressesprecherin der Konföderation beauftragt, die Kirchenvorstandswahlen in Zusammenarbeit mit den für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stellen der beteiligten Kirchen zentral vorzubereiten, um die wahlberechtigten Kirchenmitglieder zu einer aktiven Beteiligung an der Wahl anzuregen. Darüber hinaus werden weitere Wahlvorbereitungen für die Landeskirche durch das Landeskirchenamt veranlaßt. Beide Aktionen sollen den einzelnen Kirchenvorständen

(Wahlausschüssen) die Durchführung ihrer Aufgabe erleichtern und ihre Eigeninitiative ergänzen.

Die Kirchenvorstandswahl steht diesmal unter dem Motto „Evangelisch aus gutem Grund“. Die Informations- und Pressestelle wird hierzu in regelmäßigen Abständen Informationsmaterial an alle Kirchenvorstände versenden.

Wir empfehlen den Kirchenvorständen, sich mit entsprechenden Fragen an die Informations- und Pressestelle oder an das Rechtsreferat im Landeskirchenamt zu wenden.

Um die Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2000 sicherzustellen, geben wir nachstehend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Akte der Wahl- und Berufungsverfahren bekannt.

Falls in einzelnen Kirchengemeinden die Verhältnisse (z. B. noch nicht abgeschlossene Wahlanfechtungsverfahren) zu einer Verschiebung der Termine Veranlassung geben, so ist darüber alsbald dem Landeskirchenamt zu berichten. Die Zeittafel sieht gemäß § 20 KVBG vor, daß der Wahlaufsatz am 19. März und am 26. März 2000 bekanntgegeben wird. Das schließt nicht aus, den Wahlaufsatz nach seiner Aufstellung zusätzlich zu einem früheren Zeitpunkt im Gottesdienst bekanntzugeben. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die Vorgeschlagenen der Kirchengemeinde schon früher als in den letzten zwei Wochen vor der Wahl vorzustellen (§ 21 KVBG).

Zeittafel

Bis zum 1. Oktober 1999

Der Kirchenvorstand entscheidet über eine evtl. Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke (§ 11 KVBG) und über eine evtl. Bildung von Stimmbezirken (§ 12 KVBG).

Bis zum 2. Januar 2000

Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen fest (§ 3 Abs. 1 und 2 KVBG).

Der Kirchenvorstand stellt die Wählerliste auf (§§ 9 und 13 KVBG).

Der Kirchenvorstand ernennt ggf. einen Wahlausschuß (§ 31 KVBG).

Der Kirchenvorstand (Wahlausschuß) entscheidet, zu welchen Zeiten die Wählerliste auszulegen ist (§ 14 Abs. 1 KVBG).

Der Kirchenvorstand setzt den Tag der Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen fest (§ 1 Abs. 4 KVBG).

Der Kirchenvorstand benachrichtigt den Patron (Nr. 33 AB KVBG).

1. oder 2. Januar 2000

Erste Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, ab 9. Januar 2000 in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG).

Bis zum 8. Januar 2000

Der Kirchenvorstand bringt die Wählerliste auf den neuesten Stand (§§ 9, 13 KVBG).

Ab 8. Januar 2000

Der Kirchenvorstand verschickt oder verteilt die Wahlbenachrichtigungskarten.

9. Januar 2000

Beginn der Auslegung der Wählerliste (§ 14 Abs. 1 KVVBG).
Zweite Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVVBG).

16. Januar 2000

Dritte Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVVBG).

23. Januar 2000

Vierte Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVVBG).

30. Januar 2000

Der Kirchenvorstand (Wahlausschuß) schließt und überprüft die Wählerliste. Ggf. berichtigt er sie, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller (§ 14 Abs. 3 KVVBG).

31. Januar 2000

Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 1 KVVBG).

7. Februar 2000

Der Kirchenvorstand (Wahlausschuß) prüft die Wahlvorschläge, streicht ggf. Namen und benachrichtigt die Betroffenen (§ 16 KVVBG), ergänzt ggf. die Wahlvorschläge oder stellt einen neuen Wahlvorschlag auf (§ 17 KVVBG).

14. Februar 2000

Der Propsteivorstand entscheidet innerhalb Wochenfrist über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Kirchenvorstand (Wahlausschuß) (§ 16 Abs. 2 KVVBG).

Der Kirchenvorstand (Wahlausschuß) holt nach Eingang der Entscheidung des Propsteivorstandes die Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen nach § 18 KVVBG ein, soweit er dies nicht schon im Anschluß an die Prüfung der Wahlvorschläge getan hat. Anschließend ergänzt der Kirchenvorstand (Wahlausschuß), soweit erforderlich, die Wahlvorschläge (§ 17 Abs. 1 KVVBG).

Der Kirchenvorstand (Wahlausschuß) stellt den Wahlaufsatz auf (§ 19 KVVBG).

Der Kirchenvorstand (Wahlausschuß) ernennt den Wahlvorstand (§ 23 KVVBG).

19. März 2000

Erste Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermins (§ 20 KVVBG) und der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl (§ 26 KVVBG).

Nach dem 19. März 2000

Ggf. Vorstellung der Vorgeschlagenen (§ 21 KVVBG).

26. März 2000

Zweite Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermins (§ 20 KVVBG) unter Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl (§ 26 KVVBG).

2. April 2000

Wahl (§§ 25 ff. KVVBG).

9. April 2000

Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl (§ 29 Abs. 5 KVVBG) und des Ernennungsverfahrens (§ 38 Abs. 3 KVVBG) unter Hinweis auf das Beschwerderecht (§§ 29 Abs. 5, 30 KVVBG).

17. April 2000

Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) – Anfechtung der Wahl und der Ernennung – (§§ 30 Abs. 1, 38 Abs. 4 KVVBG).

Nach dem 17. April 2000

Der Kirchenvorstand macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen, soweit die Wahl nicht angefochten ist (§§ 37 Abs. 1 und 3 KVVBG).

Bis zum 30. April 2000

Der Propsteivorstand entscheidet über Anfechtung der Wahl und der Ernennung (§§ 30 Abs. 2, 38 Abs. 4 KVVBG).

Bis zum 6. Mai 2000

Der Propsteivorstand beruft Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen (§ 37 KVVBG).

7. Mai 2000

Bekanntgabe der Berufungen (§ 37 Abs. 4 KVVBG) unter Hinweis auf das Beschwerderecht (§§ 29 Abs. 5, 37 Abs. 5 KVVBG).

15. Mai 2000

Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) – Berufungsanfechtung beim Landeskirchenamt – (§ 37 Abs. 5 KVVBG).

Ab 21. Mai 2000

Abkündigung des Einführungstermins (§ 39 Abs. 1 und 2 KVVBG), soweit nicht Beschwerden gegen Wahl und Berufung anhängig sind.

Ab 1. Juni bis 30. Juni 2000

Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen (§§ 1 Abs. 4, 39 KVVBG).

Wolfenbüttel, den 14. Juni 1999

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

RS 123.1

Bekanntmachung von ergänzenden Erläuterungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVVBG)

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

(KVBG) in der Fassung vom 14. 12. 1992 (Amtsbl. 1993 S. 76) mit Änderungen vom 18. 5. 1993 (Amtsbl. 1993 S. 103) und vom 30. 10. 1993 (Amtsbl. 1994 S. 2) ist am 26. 02. 1999 (Amtsbl. 1999 S. 121) geändert worden.

Die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBG) in der Neufassung vom 21. 04. 1993 (Amtsbl. 1993 S. 103, RS 123.1) gelten grundsätzlich auch für die Wahl der Kirchenvorstände im Jahr 2000. Wir weisen im folgenden aber auf einige Änderungen und Ergänzungen hin, die sich vor allem aus dem geänderten Kirchengesetz ergeben:

a) Zu 3. (AB zu § 1 Abs. 4 KVBG), zu 34. (AB zu § 39 KVBG):

Die Neuregelung sieht vor, daß der Termin des Einführungsgottesdienstes und damit der Beginn der Amtszeit im Juni sein soll. Den genauen Tag legen die Kirchengemeinden selbst fest; das Landeskirchenamt gibt keinen einheitlichen Tag mehr vor. Mit der Einführung der Mehrheit der Kirchenvorstandsmitglieder beginnt die Amtszeit des Kirchenvorstandes.

b) Zu 6. (AB zu § 3 Abs. 1 und 2 KVBG):

Die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorstandsmitglieder richtet sich nach der Zahl der Pfarrstellen. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienst sind dabei wie Pfarrstellen mit uneingeschränktem Dienst zu zählen.

c) Zu 11. (AB zu § 8 KVBG):

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gibt den Propsteivorständen die Möglichkeit, bei Beschäftigungsverhältnissen geringem Umfangs abweichend von § 8 Abs. 3 S. 1 KVBG ausnahmsweise doch die Wählbarkeit zu verleihen.

d) Zu 20. (AB zu § 20 KVBG) und zu 23. (AB zu § 26 Abs. 1 KVBG):

Das Wahlrecht kann nunmehr auch im Wege der Briefwahl ausgeübt werden, ohne daß es noch der Darlegung besonderer Gründe bedarf. Der Kirchenvorstand hat jedoch nach wie vor darauf zu achten, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und Mißbrauchsmöglichkeiten entgegengewirkt wird.

Da dadurch möglicherweise der Anteil der Briefwähler ansteigt, besteht bei dieser Wahl erstmals die Möglichkeit, die Wahlbriefe schon während der Wahlhandlung, etwa bei ruhigeren Zeiten im Wahllokal, zu öffnen. Der Wahlvorstand kann bereits vor Ende der Wahlhandlung die Wahlscheine der Briefwähler prüfen. Die Stimmzettelschläge sind jedoch auf jeden Fall ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen (§ 27 Abs. 2 KVBG).

Wolfenbüttel, den 14. Juni 1999

Landeskirchenamt

Dr. Siehelschmidt

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über
die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes
(Archivgesetz) vom 26. Februar 1999**

Das im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers auf Seite 31 bekanntgemachte Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 7. Juni 1999

Landeskirchenamt

Dr. Siehelschmidt

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und
Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz)
Vom 26. Februar 1999**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kirchliche Archive und ihre Aufgaben
- § 4 Verwahrung, Sicherung und Erschließung
- § 5 Benutzung durch die abgebende Stelle
- § 6 Benutzung durch Dritte
- § 7 Schutzfristen
- § 8 Einschränkung und Versagung der Benutzung
- § 9 Rechtsansprüche betroffener Personen

II. Archiv der Gliedkirche, Landeskirchliches Archiv

- § 10 Aufgaben und Befugnisse des Archivs der Gliedkirche
- § 11 Anbietung, Bewertung und Übernahme

III. Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände

- § 12 Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände

IV. Schlußvorschriften

- § 13 Regelungsbefugnisse
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Konföderation und ihre Einrichtungen sowie für die beteiligten Kirchen und für diejenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn und soweit die zuständigen Organe die Übernahme dieses Kirchengesetzes beschlossen haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen zur dauernden Aufbewahrung von kirchlichen Archiven übernommenen Unterlagen, die

1. bei kirchlichen Stellen entstanden sind,
2. von kirchlichen Archiven erworben oder ihnen übereignet worden sind,
3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Deposita).

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(3) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

§ 3

Kirchliche Archive und ihre Aufgaben

(1) Die kirchlichen Körperschaften errichten und unterhalten Archive für das bei ihren Organen, Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen entstandene Archivgut. Sie können durch Rechtsakt gemeinsame Archive für mehrere Rechtsträger errichten oder ihr Archivgut einem anderen kirchlichen Archiv im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes als Depositum zur Verwahrung übergeben. Verträge sind schriftlich abzufassen. Genehmigungsbefugnisse nach dem Recht der Gliedkirchen bleiben unberührt. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archiv bleiben davon unberührt.

(2) Die kirchlichen Archive haben die Aufgabe, das Archivgut in ihrem Zuständigkeitsbereich

1. festzustellen, zu erfassen, zu bewerten und aufzunehmen,
2. auf Dauer zu verwahren, zu sichern, instandzusetzen und zu erhalten,

3. zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

§ 4

Verwahrung, Sicherung und Erschließung

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Die Träger der kirchlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(3) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die kirchlichen Archive das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen, speichern und in geeigneter Form weiterbearbeiten.

(4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Archive ist innerhalb der in § 7 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht verletzt werden.

§ 5

Benutzung durch die abgebende Stelle

Die abgebende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, die als Archivgut übernommenen Unterlagen jederzeit zu benutzen. Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 7 und nur zu den nach diesem Kirchengesetz zulässigen Zwecken.

§ 6

Benutzung durch Dritte

(1) Kirchliches Archivgut ist öffentlich zugänglich nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

(2) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder Ausführungsbestimmungen zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem oder öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

(4) Für die Benutzung werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung (§ 13).

(5) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfaßt oder erstellt worden ist, dem kirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

(6) Die Benutzung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung (§ 13).

§ 7

Schutzfristen

(1) Archivgut darf frühestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen durch Dritte benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Für personenbezogenes Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Bundesarchivgesetz in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Fristen Anwendung.

(4) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 8 nicht entgegensteht.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(6) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. Gleiches gilt für Personen, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 2 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod der überlebende Ehegatte und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern der betroffenen Person in die Benutzung eingewilligt haben oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden oder, wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise

nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zuläßt.

(8) Vor Ablauf der Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 8 nicht entgegensteht.

(9) Archivgut, das dem Schutz von § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, darf vor Ablauf der Schutzfristen nur in anonymisierter Form benutzt werden. Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(10) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse ist, um längstens 20 Jahre verlängert werden.

(11) Zuständig für die Ausnahmegenehmigung nach den Absätzen 4 und 7 sowie für die Verlängerung der Schutzfristen nach Absatz 10 ist das Archiv der Gliedkirche.

§ 8

Einschränkung und Versagung der Benutzung

Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß den Kirchen der Konföderation, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer sonstigen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,

2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,

3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,

5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder

6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlaß der Übernahme getroffen wurden.

§ 9

Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Betroffenen Personen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe von § 8 entgegenstehen. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist zu begründen.

(2) Wird auf Grund besonderer Rechtsvorschriften eine nachträgliche Berichtigung oder Löschung von Unterlagen

verlangt, so ist nach der Übernahme der Unterlagen in das kirchliche Archiv wie folgt zu verfahren: Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, daß die betroffene Person amtliche Schriftstücke über den als richtig festgestellten Sachverhalt (Urteile, behördliche Erklärungen u. ä.) vorlegt und eine schriftliche Erklärung darüber dem Archivgut beigelegt wird. An Stelle der Löschung tritt die Sperrung nach § 7 Abs. 3.

(3) Bei unzulässig erhobenen Daten bleibt der Rechtsanspruch auf Löschung unberührt.

(4) Bestreiten betroffene Personen die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, können sie verlangen, daß dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigelegt wird. Nach dem Tod steht das Gegendarstellungsrecht den Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 7 Nr. 1 zu.

(5) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muß von der betroffenen Person oder einer der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muß sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(6) Für Erklärungen nach Absatz 2 und für Gegendarstellungen gilt die Schutzfrist des Archivgutes, auf das sich die Erklärung oder Gegendarstellung bezieht.

(7) Das Erklärungs- und Gegendarstellungsrecht nach den Absätzen 2 und 4 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe sowie für Niederschriften und Urteile der Gerichte.

II. Archiv der Gliedkirche, Landeskirchliches Archiv

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Archivs der Gliedkirche

(1) Das Archiv der Gliedkirche ist für die Sicherung und Verwaltung des Archivgutes der Organe, Dienststellen, Werke und Einrichtungen der Gliedkirche (gliedkirchliche Stellen) zuständig.

(2) Das Archiv der Gliedkirche berät die gliedkirchlichen Stellen bei der Sicherung und Verwaltung der Unterlagen.

(3) Das Archiv der Gliedkirche nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

(4) Das Archiv der Gliedkirche wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Kirchengeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.

(5) Das Archiv der Gliedkirche führt die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der Gliedkirche. Im Rahmen der Fachaufsicht sind die Beauftragten des Archivs der Gliedkirche berechtigt, die kirchlichen Archive (§ 1) zu überprüfen.

(6) Das Archiv der Gliedkirche nimmt die Aufgabe der Archivpflege der Gliedkirche wahr. Zur Unterstützung der Fachaufsicht können Archivpfleger und Archivpflegerinnen bestellt werden. Näheres regelt eine Archivpflegeordnung (§ 13).

§ 11

Anbietung, Bewertung und Übernahme

(1) Die gliedkirchlichen Stellen haben dem Archiv ihrer Gliedkirche alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen festlegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(3) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anbietenden Daten festzulegen und bereits bei der Speicherung zwischen der anbietenden Stelle und dem Archiv der Gliedkirche abzusprechen.

(4) Die anbieterpflichtigen Stellen haben dem Archiv der Gliedkirche auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

(5) Dem Archiv der Gliedkirche ist von der anbieterpflichtigen Stelle Einsicht in die Findmittel, auch in die maschinenlesbaren, und in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen zu gewähren.

(6) Das Archiv der Gliedkirche entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbieterpflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Archivs der Gliedkirche nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(7) Die Bestimmungen über das Anbieten, Bewerten und Übernehmen gelten auch für alle Informations- und Datenträger mit personenbezogenen Daten einschließlich derer, die gesperrt sind oder nach einer Rechtsvorschrift hätten gelöscht werden müssen oder können oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(8) Das Archiv der Gliedkirche kann auch Unterlagen zur vorläufigen Aufbewahrung übernehmen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die noch nicht archivisch bewertet worden sind (Zwischenarchivgut).

(9) In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg findet ein Anbieten und eine Übernahme nicht statt. Die Kassation geschieht nach der jeweils geltenden Kassationsordnung. Die Fachaufsicht und die Archivpflege über die Archive wird durch den Oberkirchenrat gewährleistet.

III. Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände

§ 12

Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände und ihre Dienste, Werke und Einrichtungen haben ihrem Archiv Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben.

(2) Die Bestimmungen über das Anbieten, Bewerten und Übernehmen gelten auch für die Informations- und Datenträger mit personenbezogenen Daten einschließlich derer, die gesperrt sind, die nach einer Rechtsvorschrift hätten gelöscht werden müssen oder können oder die besonderen Genehmigungsvorschriften unterliegen. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(3) Die Archive der Gliedkirchen entscheiden über die Archivwürdigkeit der Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das zuständige kirchliche Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbieterpflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Archivs der Gliedkirche nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(4) Die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände verwalten ihr Archivgut in Absprache mit dem Archiv der Gliedkirche. Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Archiv der Gliedkirche oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

(5) Veränderung und Verlegung von kirchlichem Archivgut bedürfen der Genehmigung der jeweiligen obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde nach den allgemeinen Vorschriften; das Archiv der beteiligten Kirche ist dazu zu hören.

(6) Bei Gefahr im Verzug für das Archiv kann die jeweilige oberste kirchliche Aufsichtsbehörde die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen Maßnahmen treffen; das Archiv der Gliedkirche gilt hierzu als beauftragt. Im übrigen bleiben die Pflichten der kirchlichen Aufsichtsbehörde unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg keine Anwendung.

IV. Schlußvorschriften

§ 13

Regelungsbefugnisse

Der Rat der Konföderation und die zuständigen Organe der Gliedkirchen können Näheres durch Verordnung regeln, insbesondere

1. die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung),
2. die Erhebung von Gebühren und die Kostenerstattung bei der Benutzung kirchlicher Archive (Gebührenordnung),
3. die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von kirchlichem Schriftgut (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung),
4. die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung).

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Schutze des kirchlichen Archivgutes vom 10. Dezember 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 149) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 19. Februar 1999 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 26. Februar 1999

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Christian Krause
Vorsitzender

RS 432/702

Bekanntmachung von Bestätigungen von Verordnungen mit Gesetzeskraft

Die 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat in der IV. Tagung am 19. Februar 1999 gemäß § 20 des Konföderationsvertrages (Kirchliches Amtsblatt Hannover 1979 S. 75) folgende Verordnungen mit Gesetzeskraft bestätigt:

1. Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 30. September 1998 (Amtsbl. 1999 S. 7) und
2. Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. Dezember 1998 (Amtsbl. 1999 S. 63).

Wolfenbüttel, den 8. Juni 1999

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Kollektenplan 1999/2000

1. 1. Advent (28.11.1999)
Pfl. Brot für die Welt
2. 2. Advent (05.12.1999)
E. Stiftung „Hospital zum Hl. Geist“ in Heimburg
3. 3. Advent (12.12.1999)
Pfl. Zwischenkirchliche Hilfe des Diakonischen Werkes
4. 4. Advent (19.12.1999)
E. Studienwerk Villigst
5. Heiliger Abend (24.12.1999)
Pfl. Brot für die Welt
6. 1. Christtag (25.12.1999)
E. Marienstift Braunschweig
7. 2. Christtag (26.12.1999)
E. Ev.-luth. Kirche in Tamil Nadu (Indien) (100-Kapellen-Projekt)
8. Silvester (31.12.1999)
E. Lukas-Werk Suchthilfe gGmbH
9. Neujahr (01.01.2000)
Pfl. Weltmission (ELM)
10. 2. Sonntag nach dem Christfest (02.01.2000)
E. Landesverband der Frauenhilfe
11. Epiphania (06.01.2000)
E. Unterstützung ausländischer Studierender oder
E. amnesty international
12. 1. Sonntag nach Epiphania (09.01.2000)
Pfl. Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
13. 2. Sonntag nach Epiphania (16.01.2000)
E. Aktion Arbeitslosenabgabe in der Landeskirche
14. 3. Sonntag nach Epiphania (23.01.2000)
E. Info- und Beratungsstelle für NS-Verfolgte
15. 4. Sonntag nach Epiphania (30.01.2000)
(Bibelsonntag)
Pfl. Bibelverbreitung in der Welt
16. 5. Sonntag nach Epiphania (06.02.2000)
Pfl. Gustav-Adolf-Werk
17. Letzter Sonntag nach Epiphania (13.02.2000)
E. Ev.-luth. Kirche in Namibia
18. Septuagesimae (20.02.2000) (3. So. v. d. Passionszeit)
E. Telefonseelsorge Braunschweig
19. Sexagesimae (27.02.2000) (2. So. v. d. Passionszeit)
E. Lutherischer Weltbund
20. Estomihi (05.03.2000) (So. v. d. Passionszeit)
Pfl. VELKD
21. Invokavit (12.03.2000) (1. So. d. Passionszeit)
E. Unterstützung der Landeskirchlichen Gemeinschaften
in der Landeskirche
22. Reminiszenz (19.03.2000) (2. So. d. Passionszeit)
E. Refugium Flüchtlingshilfe e. V.
23. Okuli (26.03.2000) (3. So. d. Passionszeit)
E. CVJM Braunschweig
24. Lätare (02.04.2000) (4. So. d. Passionszeit)
Pfl. Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
25. Judika (09.04.2000) (5. So. d. Passionszeit)
E. Niedersächsischer Kirchenchorverband
26. Palmarum (16.04.2000) (6. So. d. Passionszeit)
E. Ev. Stiftung Neuerkerode
27. Gründonnerstag (20.04.2000)
E. Diakonissenmutterhäuser in der Landeskirche
28. Karfreitag (21.04.2000)
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
29. Ostersonntag (23.04.2000)
Pfl. Brot für die Welt
30. Ostermontag (24.04.2000)
E. Opfer von Tschernobyl
31. Quasimodogeniti (30.04.2000) (1. So. n. Ostern)
E. Besondere Aufgaben und Notstände in indischen
Kirchen (ELM)
32. Misericordias Domini (07.05.2000) (2. So. n. Ostern)
Pfl./E. Ausweichtermin
E. Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit
33. Jubilate (14.05.2000) (3. So. n. Ostern)
Pfl./E. Ausweichtermin
E. Besondere Maßnahmen des Diakonischen Werkes der
Landeskirche
34. Kantate (21.05.2000) (4. So. n. Ostern)
Pfl. Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik
35. Rogate (28.05.2000) (5. So. n. Ostern)
Pfl. Weltmission (Leipziger Mission)
36. Himmelfahrt (01.06.2000)
E. Evangelischer Bund
37. Exaudi (04.06.2000) (6. So. n. Ostern)
Pfl. Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche
38. Pfingstsonntag (11.06.2000)
Pfl. Weltmission (ELM)
39. Pfingstmontag (12.06.2000)
E. Paramentenarbeit St. Marienberg
40. Trinitatis (18.06.2000)
E. Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)
41. 1. Sonntag nach Trinitatis (25.06.2000)
E. Diakonische Arbeit in der Japanisch Ev.-luth. Kirche in
Kamagasaki/Osaka
42. 2. Sonntag nach Trinitatis (02.07.2000)
Pfl. Hoffnung für Osteuropa

43. 3. Sonntag nach Trinitatis (09.07.2000)
Pfl. Diakonisches Werk der EKD
44. 4. Sonntag nach Trinitatis (16.07.2000)
Pfl./E. Ausweichtermin
E. Ev.-luth. Kirchengemeinden der Schlesischen Ev. Kirche A.B. in Tschechien
45. 5. Sonntag nach Trinitatis (23.07.2000)
E. Volksmission der Landeskirche oder
E. Pro Christ
46. 6. Sonntag nach Trinitatis (30.07.2000)
E. Gefangenenseelsorge
47. 7. Sonntag nach Trinitatis (06.08.2000)
E. Aktion Sühnezeichen
48. 8. Sonntag nach Trinitatis (13.08.2000)
E. Frauenzentrum Blankenburg
49. 9. Sonntag nach Trinitatis (20.08.2000)
E. Kirchlich/diakonische Arbeitsloseninitiative in der Landeskirche
50. 10. Sonntag nach Trinitatis (27.08.2000)
(Israelsonntag)
E. Förderung des Verständnisses zwischen Christen und Juden
51. 11. Sonntag nach Trinitatis (03.09.2000)
E. Aktion Brückenbau
52. 12. Sonntag nach Trinitatis (10.09.2000)
(Opferwoche)
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
53. 13. Sonntag nach Trinitatis (17.09.2000)
(Frauensonntag)
E. Ökumenische Frauenprojekte
54. 14. Sonntag nach Trinitatis (24.09.2000)
E. Posaunenarbeit
55. 15. Sonntag nach Trinitatis (01.10.2000)
(Erntedankfest)
Pfl. Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Landeskirche
56. 16. Sonntag nach Trinitatis (08.10.2000)
E. Diakonische Beratungsdienste Goslar
57. 17. Sonntag nach Trinitatis (15.10.2000)
(Männersonntag)
E. Männerarbeit in der Landeskirche
58. 18. Sonntag nach Trinitatis (22.10.2000)
E. Knabenhof St. Leonhard
59. 19. Sonntag nach Trinitatis (29.10.2000)
E. Hildesheimer Blindenmission
60. Reformationstag (31.10.2000)
E. Martin-Luther-Bund

61. 20. Sonntag nach Trinitatis (05.11.2000)
(Reformationsfest)
Pfl. Martin-Luther-Bund
62. Drittlezter Sonntag des Kirchenjahres (12.11.2000)
E. Jugendberatungsstelle Mondo X in Braunschweig
63. Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (19.11.2000)
E. Kriegsgräberfürsorge
64. Buß- und Betttag (22.11.2000)
E. Seelsorge an Behinderten
65. Letzter Sonntag des Kirchenjahres (26.11.2000)
E. Hospizarbeit in der Landeskirche

Die mit Pfl. bezeichneten Kollekten sind Pflichtkollekten und müssen erhoben werden.

Pflichtkollekten können verlegt werden.

Eine etwa notwendige Verlegung einer Pflichtkollekte bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Propst. Das Landeskirchenamt ist davon zu informieren.

Die mit E. bezeichneten Kollekten werden vom Landeskirchenamt zur Erhebung empfohlen.

Die Kirchenvorstände haben das Recht, auf die Erhebung von bis zu 15 E.-Kollekten zu verzichten, (diese Zahl kann sich entsprechend der Konfirmationssonntage erhöhen) um stattdessen für die Kirchengemeinde oder für sonst einen im Bereich der Aufgaben der Kirche liegenden Zweck zu kollektieren. Ein entsprechender Beschluß ist der zuständigen Propstei mitzuteilen, die die Einhaltung des Kollektenplanes der übrigen E.-Kollekten überwacht.

An den Sonntagen, an denen Konfirmationen stattfinden, ist die Kollekte frei zur Bestimmung durch den Kirchenvorstand bzw. durch die Konfirmanden. Ist dies ein Sonntag, an dem eine Pflichtkollekte erhoben wird, so bedarf die Verlegung der Genehmigung, wie bereits oben für die Verlegung von Pflichtkollekten beschrieben.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindegliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden, beide Personen sollen abzeichnen.

Sämtliche Kollektenerträge – mit Ausnahme derjenigen, die unter Absetzung einer E.-Kollekte für die eigene Kirchengemeinde erhoben werden, sind in der Kirchenkasse zu vereinnahmen, in ihrer Höhe aber auch an die Propstei zu melden – werden jeweils bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat gesammelt und an die Propstei abgeführt.

Die Propstei leitet jeweils bis zum 20. eines jeden Monats die eingegangenen Kollekten an die Landeskirchenkasse weiter. Es wird darum gebeten, die Termine im Interesse der Kollektenempfänger genau einzuhalten.

Wolfenbüttel, den 26. Mai 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Christian Krause

Landesbischof

Bekanntmachung der Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Wir geben hiermit die im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers auf Seite 37 mitgeteilte Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bekannt.

Wolfenbüttel, den 7. Juni 1999

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 2. März 1999

Die Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die nach § 59 des Pfarrerbildungs- und -versorgungsgesetzes (PfBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbildungs- und -versorgungsgesetzes vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30), i. V. m. der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gesamtpfarrvertretung (Konf-PfVVO) vom 18. Mai 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) zum 1. Januar 1999 zu bilden war, ist am 8. Februar 1999 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Die Gesamtpfarrvertretung setzt sich wie folgt zusammen:

Landeskirche Mitglied	Stellvertreter/in
Hannover	
Christa Gerts-Isermeyer Am Schmalenberg 6 37130 Diemarden	Friedrich Glander Heimchenstr. 5 30625 Hannover
Hans-Jürgen Kuhlmann An der Katharinenkirche 7 49074 Osnabrück	Roland Kennerknecht Auf dem Kloster 5 28816 Stuhr-Heiligenrode
Heinrich Riebesell Röntgenstraße 30 21335 Lüneburg	Anneus Buismann Esenser Str. 215 26607 Aurich-Plaggenburg
Braunschweig	
Pia Dittmann-Saxel Hasenwinkel 3 38114 Braunschweig	Friedlinde Runge Tanner Straße 8 A 38700 Braunlage
Rainer Kopisch Zuckerbergweg 26 38124 Braunschweig	Ralf Ohainski Oderwaldstr. 5 38312 Flöthe
Oldenburg	
Andreas Kahnt Corporalskamp 2 26340 Zetel	Dr. Ralph-Gerhard Hennings Blumenstraße 19 26219 Bösel

Landeskirche Mitglied	Stellvertreter/in
Oldenburg	
Karin Kaschlun Hammelwärder Str. 3 26919 Brake	Thomas Cziepluch Schulstraße 4 27809 Lemwerder
Ev.-ref. Kirche	
Günter O. Faßbender Pastor-Busch-Straße 7 26803 Tergast	Roland Trompeter Lemgoer Str. 10 31737 Rinteln-Möllenbeck
Schaumburg-Lippe	
Jörg Böversen Schulstr. 18 31655 Stadthagen	Stephan Strottmann Kirchstr. 4 32737 Rinteln

Die Gesamtpfarrvertretung hat in ihrer konstituierenden Sitzung Pastor Günter O. Faßbender zum Vorsitzenden und Pfarrerin Pia Dittmann-Saxel zur Stellvertreterin des Vorsitzenden gewählt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle

Behrens

Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. April 1999 auf Seite 61 mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Zuletzt geändert wurde die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission am 11. Juni 1998, abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1999 S. 39.

Wolfenbüttel, den 7. Juni 1999

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 10. März 1999

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilungen vom 12. Dezember 1997 – Kirchl. Amtsbl. Hannover 1998, S. 4, vom 11. Juni 1999 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 90) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

Aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat der Rat der Konföderation anstelle des Mitglieds Oberlandeskirchenrat Dr. von Tiling Oberkirchenrat Dr. Rainer Mainusch als Mitglied entsandt.

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

Vom Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen ist anstelle des stellvertretenden Mitglieds Frau Männche-Thieme **Herr Dietrich Kniep, Nienburg**, als stellvertretendes Mitglied berufen worden.

Vertreter der Pfarrerschaft

Der oldenburgische Pastorinnen- und Pastorenverein hat anstelle von Pastorin Hoffmann **Pfarrerin Elke Koopmann, Goldenstedt**, als Delegierte gemäß § 13 Abs. 4 Gemeinsames Mitarbeitergesetz ernannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle

Behrens

Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission

Wir geben hiermit die im Kirchlichen Amtsblatt für die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 31. März 1999 auf Seite 36 mitgeteilte Änderung der Zusammensetzung der Schlichtungskommission nach dem Gemeinsamen Mitarbeitergesetz der Konföderation bekannt.

Die letzte Änderung der Zusammensetzung der Schlichtungskommission wurde im Landeskirchlichen Amtsblatt 1998 S. 71 bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 7. Juni 1999

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission

Wolfenbüttel, den 25. Januar 1999

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 23 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes (MG) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33) mit Wirkung vom 1. Januar 1999 für die Dauer von vier Jahren zu Mitgliedern der Schlichtungskommission berufen:

Vorsitzender:

Richter am Oberlandesgericht Celle
Dr. Dietmar Franzki, Celle
(Stellvertreter: Vors. Richter am Oberlandesgericht Celle
Dr. Peter Schmid, Celle)

Mitglieder:

Almuth Broihan, Vienenburg
(Stellvertreterin: Sybille Mattfeldt-Kloth, Helmstedt)
Gerhard Eimer, Visselhövede
(Stellvertreterin: Ilse Conradt, Schulenburg)

Jürgen Rieckmann, Helmstedt
(Stellvertreterin: Freifrau Elisabeth Hiller von Gaertringen,
Braunschweig)

Kai Rosenthal, Celle
(Stellvertreter: Klaus Haug, Osnabrück)

Dr. Heinz Ruitman, Oldenburg
(Stellvertreter: Ludwig Juknat, Barßel)

Gerhard Tödter, Deutsch-Evern
(Stellvertreterin: Carla Frenzel, Bad Bederkesa)

Jürgen Walter, Neustadt
(Stellvertreterin: Kirsten Kayser, Lüneburg)

Horst Westermann, Delmenhorst
(Stellvertreter: Uwe Möller, Westerstede)

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Christian Krause
Vorsitzender

Beschluß des Landeskirchenamtes zur Bildung des Pfarrverbandes Offleben/Büddenstedt Vom 1. Juni 1999

Zur Bildung des Pfarrverbandes Offleben/Büddenstedt hat das Landeskirchenamt folgenden Beschluß gefaßt:

1. Aus dem vorhandenen Pfarrverband Offleben mit Reinsdorf und der Kirchengemeinde Büddenstedt wird ein neuer Pfarrverband Offleben mit den ev.-luth. Kirchengemeinden Offleben, Reinsdorf und Büddenstedt gebildet. Der Sitz dieses Pfarrverbandes ist Offleben.
2. Die Pfarrstelle Martin-Luther in Büddenstedt wird für dauervakant erklärt.

Wolfenbüttel, den 1. Juni 1999

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Berichtigung

Im Landeskirchlichen Amtsblatt 1999 Stück 3 ist auf Seite 89 die Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Bildung einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin Luther in Wolfenbüttel vom 20. August 1965 und der Kirchenverordnung zur Änderung der Abgrenzung unter den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hauptkirche BMV, St. Thomas, St. Trinitatis und Versöhnungskirche in der Stadt Wolfenbüttel vom 16. Dezember 1985 vom 22. Februar 1999 veröffentlicht worden.

In § 1 muß das Datum „20. August 1965“ und nicht „1985“ lauten. Es wird um handschriftliche Korrektur gebeten.

Landeskirchenamt

Dr. Sichel Schmidt

**Ausschreibung
von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die **Pfarrstelle Harriehausen mit Ellierode und Hachenhausen im Umfang eines halben Dienstauftrages mit Zusatzauftrag „Mitarbeit in zwei Altenheimen in Bad Gandersheim und in der Propstei Bad Gandersheim“**. Im Zuge von Strukturveränderungen sind Zusammenlegungen mit anderen Pfarrverbänden und eine Rücknahme des Zusatzauftrages vorgesehen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 1999 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Harriehausen, Ellierode und Hachenhausen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die **Pfarrstelle Martin Luther Bezirk II in Salzgitter-Lebenstedt mit Zusatzauftrag Krankenhauseelsorge**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 1999 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Kreiensen Bezirk II mit Zusatzauftrag 50 % Krankenhauseelsorge**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis 14. August 1999 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kreiensen Bezirk II zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Kilian in Hahndorf im Umfang eines halben Dienstauftrages**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis 14. August 1999 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Kilian in Hahndorf zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Barbara in Wittmar im Umfang eines halben Dienstauftrages**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis 14. August 1999 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Barbara in Wittmar zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Pauli Bezirk II in Braunschweig**. Die Pfarrstelle wird zum 1. November 1999 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis 14. August 1999 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli Bezirk II in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Georg in Offleben mit Büddenstedt und Reinsdorf**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis 14. August 1999 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden

Offleben, Büddenstedt und Reinsdorf zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Martin in Kirchberg mit Ildehausen**. Im Zuge von Strukturveränderungen sind Zusammenlegungen mit anderen Pfarrverbänden vorgesehen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis 14. August 1999 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Kirchberg und Ildehausen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Marien in Harlingerode**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 1999 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Maria in Grasleben**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 1999 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Westerlinde mit Binder, Osterlinde und Wartjenstedt**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 1999 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Jerstedt mit Bredelem**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 1999 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Jerstedt und Bredelem zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Salzgitter-Ohlendorf mit Groß Mahner und Klein Mahner**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 1999 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Salzgitter-Ohlendorf, Groß Mahner und Klein Mahner zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

**Besetzung von Pfarrstellen
und anderen Stellen**

Die **Propststelle in Schöppenstedt** verbunden mit der **Pfarrstelle St. Stephanus Bezirk I in Schöppenstedt** ab 1. Juni 1999 durch Pfarrerin **Bernhild Merz**, bisher Jerstedt.

Eine **Stelle für besondere Dienste zur Mithilfe in der Propstei Bad Harzburg** ab 1. Mai 1999 durch Pfarrer **Ulrich Erbe**, bisher beurlaubt.

Die **Pfarrstelle St. Stephani II (Süd) mit Zusatzauftrag Pastoralpsychologie in Goslar** ab 1. Juli 1999 in Stellenteilung mit **Pfarrerehepaar Reinhard und Bärbel Brückner**.

Die **Pfarrstelle St. Vitus und St. Andreas in Seesen Bezirk I (Nord)** ab 1. Juli 1999 durch Pfarrer **Thomas Weißer**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Salzgitter-Barum mit Cramme** im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. August 1999 mit Pfarrer auf Probe **Lennart Kruse**.

Die **Pfarrstelle Dettum, Mönchevahlberg und Weferlingen** im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. September 1999 mit Pfarrer auf Probe **Ulrich Lincoln**.

Die **Pfarrstelle Badenhausen mit Windhausen** im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Juli 1999 mit Pfarrer auf Probe **Thomas Waubke**.

Die **Pfarrstelle Immenrode mit Weddingen** im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Juli 1999 mit Pfarrer auf Probe **Ekkehard Hasse**.

Eine **Sonderstelle in der Kirchengemeinde St. Trinitatis in Wolfenbüttel** im Umfang eines halben Dienstauftrages ab 1. Juli 1999 mit Pfarrer auf Probe **Stefan Lauer**.

Eine **Sonderstelle im Dekanat Nordwestbezirk Braunschweig** im Umfang eines halben Dienstauftrages ab 1. Juli 1999 mit Pfarrerin auf Probe **Ellen Martens**.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrer **Dietrich Kuessner**, Offleben, ist mit Ablauf des 31. Mai 1999 in den Ruhestand getreten.

Verstorben

Pfarrer i. R. **Albert Böttrich**, zuletzt wohnhaft in Helmstedt, ist am 21. Mai 1999 verstorben.

Pfarrer i. R. **Horst Sommer**, zuletzt wohnhaft in Braunschweig, ist am 28. Mai 1999 verstorben.

Pfarrer i. R. **Rudolf Kleinert**, zuletzt wohnhaft in Helmstedt, ist am 8. Juni 1999 verstorben.

Pfarrer i. R. **Otto Christ**, zuletzt wohnhaft in Göttingen, ist am 29. Juni 1999 verstorben.

Propst i. R. **Adolf Hansmann**, zuletzt wohnhaft in Bad Harzburg, ist am 2. Juli 1999 verstorben.

Landeskirchenamt

Kirchenrat **Ralf Kleefeld** ist mit Ablauf des 31. Mai 1999 in den Ruhestand getreten.

Kirchenrat **Gottfried Rohde** ist mit Ablauf des 31. Mai 1999 in den Ruhestand getreten.

Landeskirchenamtsinspektor **Reiner Wabnitz** wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1999 zum Landeskirchenoberinspektor befördert.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1999

Landeskirchenamt

Müller
